



Protokoll der 48. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 15. Mai 2025 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 22:00 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz:	Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Anwesend:	Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied Blum Marco, Gemeinderatsmitglied Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Entschuldigt:	Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter
Referenten:	Heiniger Stefan, Neyer & Heiniger Architekten gmbH Ledermann Thomas, bsb+Partner Barria Jasmin, Bauverwalterin Elsässer Karin, Bauverwalterin

Traktanden

nicht öffentlich

1. Abschreibungen Forderungsverluste
Genehmigung von Tatsächlichen Forderungsverlusten 2024

öffentlich

2. Gestaltungsplan_GB_3596_Altreu_Reinhart_Haus
- Verabschiedung z.Hd. Vorprüfung
3. Gesamtrevision der Ortsplanung
Zusatzkredit von CHF 150'000.- z.G. VK 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision"

4. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung vom 13.03.25
5. Jahresrechnung 2024
Genehmigung von abgeschlossenen Verpflichtungskrediten
6. Jahresrechnung 2024
- **Genehmigung Nachtrags- und Zusatzkredite**
- **Genehmigung Jahresrechnung**
7. Schulkreis BeLoSe
Delegiertenversammlung vom 12.05.25
- **Validierung des Instruktionsbeschlusses zu Handen der Delegierten**
8. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
- **2. Lesung/Verabschiedung**
9. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- **Verabschiedung**
10. Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace soltohorn
- **Genehmigung der Vereinbarung für die Jahre 2025-2028**
11. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025
12. Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnergemeinderates
- **Regelung der Zustellungsart und des Zeitpunktes der Zustellung von Vorprotokollen des Gemeinderates an Dritte**
- **Regelung der Zustellungsart von amtlichen Dokumenten, bei denen ein Zugangsgesuch gemäss InfoDG/InfoDV gestellt wurde**
- **Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschluss Nr. 31 vom 13.03.25 in Sachen Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden**
- **Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 13.03.25 in Sachen Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten**
13. Alterszentrum Baumgarten AG (vormals Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten, Instruktionen für Generalversammlungen)
Generalversammlung vom 21.05.2025
- **Instruktion**
14. Komplettausbau Altreustrasse (vormals Entlastungsleitung Altreustrasse GEP/RÜ III)

inkl. Ersatz Wasserleitung Altreustrasse)

Kreditfreigaben

- 7410.5030.04 Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-SBB (vormals Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-T5-SBB)

- 7101.5031.13 Sanierung Wasserleitung Altreustrasse (bereits freigegeben)

- 7201.5032.13 Entlastungsleitung West, Altreustrasse

15.

Infrastruktur Schiessanlagen

Genehmigung des Mietvertrages zu Deponiezwecken betreffend die gemeindeeigene Parzelle 4118

- **Wiedererwägung und Aufhebung des Beschluss Nr. 33 vom 13.03.25**

16.

Mitteilungen und Verschiedenes

Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Marco Blum teilt namens der FDP-Fraktion mit, dass die Traktanden 10, 12 und 14 aufgrund der langen Traktandenliste verschoben werden sollen.

Man einigt sich darauf, die Traktanden 10 und 14 am Schluss zu behandeln und auf die Behandlung des Traktandums 12 zu verzichten. **Der Gemeindeverwalter** weist darauf hin, dass dieser Entscheid ggf. negative Auswirkungen auf aufsichtsrechtliche Verfahren haben könnte.

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird, wie besprochen, beschlossen

9990 Abschluss
0-2025

1. Abschreibungen Forderungsverluste
Genehmigung von Tatsächlichen Forderungsverlusten 2024

...

0222 Bauverwaltung
0-2025

2. Gestaltungsplan_GB_3596_Altreu_Reinhart_Haus
- Verabschiedung z.Hd. Vorprüfung

Akten

- GP Haagbach Gestaltungsplan_Vorprüfungsexemplar
- GP Haagbach Raumplanungsbericht_Vorprüfungsexemplar
- GP Haagbach Sonderbauvorschriften_Vorprüfungsexemplar
- Beilage 3 250121_Überbauung GB3596_Richtprojekt
- 250327_Variante_Strasse-bestehend
- 250327_Variante_PP-Nord
- 250221_Verkehrsführung bestehend + neu
- 250515_Überbauung GB3596_Präsentation

Ausgangslage

- Auf der Parzelle GB Selzach Nr. 3596 beabsichtigt die Grundeigentümerschaft, eine Überbauung zu realisieren. Die Parzelle liegt gemäss revidiertem Bauzonenplan (Stand Ortsplanungsrevision: 2. kantonale Vorprüfung) in der Kernzone Altreu. Der Parzelle ist eine Gestaltungsplanpflicht überlagert. Auf dem östlichen Parzellenteil ist betreffend dem Gewässerraum des Haagbachs eine Uferschutzzone festgelegt (gemäss GSchV). Die Parzelle ist zu Teilen bereits bebaut; das Hauptgebäude (Liegenschaft Selzacherstrasse 54) steht unter kommunalem Schutz (schützenswertes Gebäude).
- Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (2. kant. Vorprüfung) wurde auch der Erschliessungsplan angepasst. Dieser sieht einen Ausbau / Verschiebung des Bachwegs und die Klassierung als Sammelstrasse vor. Für die Selzacherstrasse sind im Erschliessungsplanung verkehrsberuhigende Massnahmen ausgewiesen. Beide revidierten Inhalte beziehen sich auf die Arbeiten der Arbeitsgruppe Verkehr bzw. das erarbeitete Verkehrskonzept (durch die Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision sowie den Gemeinderat zur Kenntnis genommen bzw. verabschiedet).
- Der vorliegende Gestaltungsplan «Haagbach» (Altreu) mit Sonderbauvorschriften (SBV) legt die Gestaltung und Nutzung für den Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Haagbach» (Altreu) grundeigentümerverbindlich fest und schafft die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung.
- Der Gestaltungsplan wird mit Sonderbauvorschriften gemäss § 45 PBG verbunden.
- Die vorliegende Planung beinhaltet die Erarbeitung eines Qualitätsverfahrens und eines Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften. Die Planung bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit

und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft. Die vorliegende Gestaltungsplanung wurde auf Grundlage der revidierten Ortsplanung erarbeitet; dies bedeutet, dass die Genehmigung des Gestaltungsplans erst nach Inkraftsetzung der revidierten Ortsplanung erfolgen kann.

- Gemäss Forderung der Planungsbehörde wurde vorgängig zum Gestaltungsplan und im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses (Workshopverfahren als Qualitätsverfahren) ein Richtprojekt durch Neyer Heiniger Architekten erarbeitet. Dieses Richtprojekt bildet die wegweisende Grundlage für die Inhalte des Gestaltungsplans. Am Workshopverfahren waren neben Vertretungen der Grundeigentümerschaft / Planenden und der Einwohnergemeinde auch die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (die kant. Fachstelle für Heimatschutz wurde bilateral abgeholt) sowie eine Vertretung der ssm architekten AG (im Mandat der Gemeinde) beteiligt. Die (Zwischen-)Erkenntnisse aus dem Workshopverfahren wurden jeweils beiden Arbeitsgruppen Ortsplanungsrevision und Verkehr zur Kenntnis gebracht; Forderungen aus den beiden Arbeitsgruppen wurden wiederum im Prozess und im Richtprojekt berücksichtigt (u.a. Verlagerung Bushaltestelle, Ausbau Bachweg).
- Der vorliegende Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projektes auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht. Auf der Parzelle GB Selzach Nr. 3596 kann nur gebaut werden, wenn ein Gestaltungsplan erarbeitet wird. An der vorgesehenen Grundnutzung gemäss Ortsplanungsrevision wird festgehalten. Somit ist die Planbeständigkeit gegeben.
- An der GR-Sitzung vom 20. Februar 2025 wurde dem Gemeinderat der Gestaltungs- und Erschliessungsplan «Haagbach», Altreu auf GB Selzach Nr. 3596 durch Petra Müller, BSB + Partner und Stefan Heiniger, Neyer & Heiniger Architekten GmbH, vorgestellt. Das Richtprojekt (Herleitung und Grundidee, ortsbauliche und freiräumliche Qualitäten) wurden dabei durch den Gemeinderat positiv gewürdigt und begrüsst. Nach kritischen Diskussionen im Gemeinderat betr. den Strassenabstand (südwestliches Baufeld) sowie den Ausbau der Bachstrasse hat ein erneuter Termin zwischen den Planern Stefan Heiniger, Thomas Ledermann, dem Gemeindepräsidium und der Bauverwaltung stattgefunden, um die Entwicklung des Gestaltungsplanes zu besprechen.

Erwägungen:

1. Der Gestaltungsplan soll eine «massgeschneiderte» Lösung für besondere Nutzungen (qualitätsvolles Wohnen, Erhalt und Weiterentwicklung/-nutzung der schützenswerten Bauten) schaffen. Für den Gestaltungsplanperimeter gibt es folgende spezifischen Anforderungen:
 - Das Hauptgebäude auf GB Selzach Nr. 3596 steht unter kommunalem Denkmalschutz (schützenswertes Gebäude). Eine Entwicklung des Areals (inkl. der Aussenräume) hat mit Rücksicht darauf und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz / Fachstelle Heimatschutz zu erfolgen. Die Interessenabwägung ist im Rahmen des durchgeführten Qualitätsverfahren erfolgt.
 - Der Umgang mit dem Speicher (Selzacherstrasse 54a) ist im Rahmen der Gestaltungsplanung zu klären. Die Interessenabwägung ist im Rahmen des durchgeführten Qualitätsverfahren erfolgt; der Rückbau wurde bestätigt.
 - Die Arealerschliessung hat in Abstimmung auf das erarbeitete Verkehrskonzept (W+H

in Zusammenarbeit mit der AG Verkehr), die verlagerten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und der neuen Gestaltung des Strassenraums (Verkehrsberuhigung Selzacherstrasse, Umklassierung Bachweg zur Sammelstrasse) zu erfolgen.

- Die Schutzbestimmungen der Uferschutzzone Haagbach sind zu berücksichtigen.

2. Das schützenswerte Gebäude Selzacherstrasse 54 ist ein wichtiges und charakteristisches Gebäude des Ortsbildes und hat zudem eine weitgehend intakte Hochstudkonstruktion. Es soll das dominante Gebäude innerhalb der Parzelle bleiben. Die beiden Neubauten sollen, in Erkenntnis des Qualitätsverfahren, an den süd- und nordwestlichen Rändern der Parzelle platziert werden, damit die repräsentativen Fassadenseiten des Bauernhauses bestmöglich freigespielt werden können.
3. Die Platzierung von Haus A nahe an der Strasse erzielt die angestrebte Verdichtung im Bereich der Kreuzung Längackerstrasse und Selzacherstrasse und innerhalb des Dorfkerns. Bewusst rückt Haus A an die Kreuzung und schafft dort mit seiner Grösse und Nähe zur Strasse einen Ankunftsort, Dichte und eine Beruhigung des Verkehrs (Begegnungszone). Dies in Ausführung der Erkenntnisse aus dem Qualitätsverfahren.
4. Mit dem Workshopverfahren respektive dem daraus entstandenen Gestaltungsplan mit zugehörigem Richtprojekt, ist es gelungen, die Voraussetzungen zu schaffen, um auf dieser Fläche verträgliche Bebauung in hoher Qualität zu ermöglichen. Ortsbauliche und freiräumliche Vorgaben aus dem Verfahren konnten dabei umfassend berücksichtigt werden.
5. Der Gestaltungsplan wird dem Gemeinderat direkt durch die beteiligten Planer vorgestellt. Mit Zustimmung des Gemeinderats wird der Weg frei für die offizielle ~~Voranfrage~~ Vorprüfung bei den kant. Fachstellen; das Amt für Raumplanung ist dabei Leitbehörde. Nach allfälligen Änderungen und Anpassungen infolge Vorprüfungsbericht wird die Gestaltungsplanung erneut im Gemeinderat beraten und für die öffentliche Mitwirkung sowie zu einem späteren Zeitpunkt mit erneutem Gemeinderatsbeschluss für die öffentliche Auflage freigegeben. Erst nach allfälligen Änderungen und Anpassungen infolge Vorprüfungsbericht und nach erfolgtem Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung wird der Gestaltungsplan nochmals im Gemeinderat beraten und über die öffentliche Auflage entschieden.

Beatrice Nützi stellt einen **Nichteintretensantrag**. Wir sind sehr kritisch gegenüber den vorliegenden Plänen, vor allem aufgrund der Position des Hauses A. Ich sehe in der vorliegenden Präsentation keine wesentlichen Änderungen. Man darf das Haus nicht auf die Strassenbaulinie bauen. Zudem ist dies ein touristischer Hotspot. Wir wissen schon jetzt, dass wir zu diesem Gestaltungsplan nicht ja sagen können.

Melanie Schaad sagt, dass im Falle des Nicht-Eintretens bei der nochmaligen Vorlage des Geschäfts eine sichere Ecksituation beim Haus A geplant werden resp. die bestehenden Pläne entsprechend angepasst werden müssen.

Beatrice Nützi: Ich könnte mir vorstellen, dass wir einen Vorbehalt beschliessen, der besagt, dass zuerst die Begegnungszone realisiert werden muss.

Der Nicht-Eintretens-Antrag von **Beatrice Nützi** wird mit 9 Nein-, bei 1 Ja-Stimme abgelehnt. **Auf das Geschäft wird folglich eingetreten.**

Thomas Ledermann, bsb + Partner, informiert, dass man die Positionsfrage des Hauses A in die Vorprüfung integrieren kann. Er informiert anhand einer Power-Point-Präsentation über das Projekt.



Inhaltsverzeichnis

Diese Themen stellen wir
Ihnen heute gerne vor...

01 Ausgangslage

02 Richtprojekt

03 Nutzungsplanung

04 Weiteres Vorgehen



01 Ausgangslage

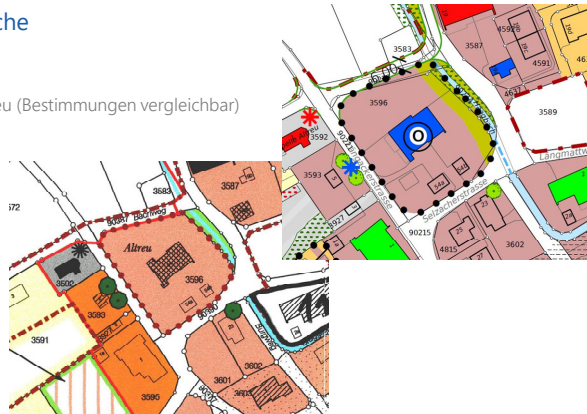


Planungs- und baurechtliche Ausgangslage

- Dorfzone Altreu / Kernzone Altreu (Bestimmungen vergleichbar)
- Gestaltungsplanpflicht
- Schützenswertes Gebäude
- Uferschutzzone

- Rev. OPR als Ausgangslage
- Qualitätsverfahren als Pflicht

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG |



Planungs- und baurechtliche Ausgangslage

- Verkehrsberuhigung
- Bachstrasse
- Knoten Selzacherstrasse

- rev. OPR als Ausgangslage
- Verkehrskonzept berücksichtigt

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG |



Qualitätsverfahren

- Grundlage für Richtprojekt / Gestaltungsplan
- Drei Workshops, gemeinsames Verständnis
- Grundeigentümerschaft, Architekten und Landschaftsarchitekten, Planungs- und Baubehörde, externe Fachexperten, kant. Denkmalpflege.
- Beizug AG Ortsplanungskommission, AG Verkehr
- Interessen Städtebau & Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Freiraum

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG |





02 Richtprojekt



03 Nutzungsplanung



Erschliessungs- und
Gestaltungsplan

→ ggf. noch Anpassen auf
Richtprojekt Beschluss GR

Kanton Solothurn



Gemeinde Selzach

Gestaltungs- & Erschliessungsplan
"Haagbach", Altneu
GB Selzach Nr. 3596

Situation 1 : 500

Vorprüfungsexemplar

22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	
22247 / 1	



Richtprojekt, Schnitte 1 : 500 (orientierend)

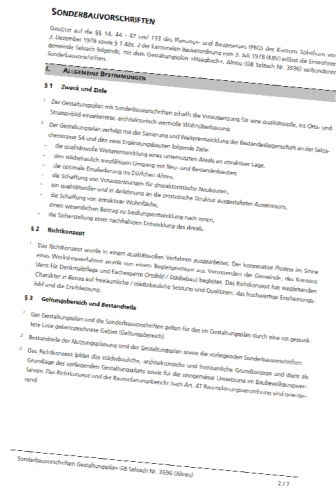




Sonderbauvorschriften

→ ggf. noch Anpassen auf
Richtprojekt Beschluss GR

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG | Fusszeile Projekttitel



10



04 Weiteres Vorgehen



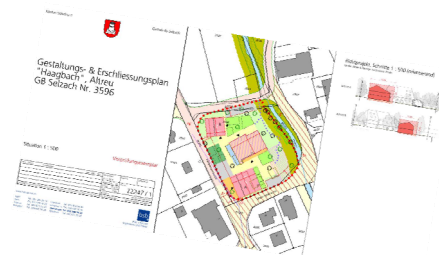
Weiteres Vorgehen

- Kantonale Vorprüfung – rund 6 Monate
- Öffentliche Mitwirkung
- Öffentliche Auflage
- Genehmigung durch RR

→ Rev. OPR muss genehmigt vorliegen.

→ Funktioniert auch ohne rev. OPR!

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG |



Stefan Heiniger, Neyer & Heiniger Architekten gmbH, betont, dass Ortsbild, Rentabilität resp. die Verkehrsfragen in Einklang gebracht werden müssen. Der Anspruch sei die Beibehaltung der Qualität des Ortes gewesen. Der Anspruch war zudem auch, dass das Projekt nach neuen und alten

Verkehrskonzepten funktionieren muss. Im Projektablauf kann daher reagiert werden, falls das neue Konzept nicht umgesetzt wird. Man hat die verkehrstechnische Situation beim Eckpunkt des Hauses A bei Geschwindigkeiten von 30 und 50 km/h durchgespielt und ist zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Man hat den Vorplatz resp. die geplante Terrasse so gestaltet, dass die geforderten Sichtweiten eingehalten werden.

Thomas Ledermann auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Man wollte das Hauptgebäude freispielen und gleichzeitig die Sichtperle einhalten. Das war Teil des Qualitätsverfahrens.

Stefan Heiniger: Es ist ein «Seilziehen» zwischen Qualität und Rentabilität.

Stefan Heiniger auf Anfrage von **Melanie Schaad**: Der Vorplatz ist so angedacht, dass die Wohnungen über diesen Platz erschlossen werden. An der Fassade könnte ein «Bänklein» oder ein «Tischlein» stehen. Alles jedoch innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.

Thomas Ledermann: Es wäre gut, wenn die Vorprüfung startet. Das Amt für Verkehr und Tiefbau kann in diesem Zug auch mit diesen Fragen konfrontiert werden.

Beatrice Nützi: Ein wichtiges Thema wurde noch nicht behandelt. Der Hofstattcharakter der Kernzone wird nicht respektiert. Ich möchte das Projekt nicht verhindern. Ich sehe den Aspekt der Rentabilität. Die Gemeinde muss auch profitieren. Wenn wir dafür mit Verkehrsproblemen «bezahlen», finde ich das nicht gut. Die verkehrliche Gesamtsituation muss mit diesem Gestaltungsplan behandelt werden, vor allem muss geklärt werden, wo die Bushaltestelle (diese muss wahrscheinlich noch behindertengerecht ausgebaut werden) Richtung Grenchen eingerichtet wird, falls der Bachweg nicht kommt. Diese Bushaltestelle muss zwingend im Bereich, wo sie jetzt ist, angesiedelt werden.

Thomas Ledermann: Wenn wir Glück haben, dann ist die Vorprüfung in einem halben Jahr abgeschlossen. Vermutlich wird es $\frac{3}{4}$ Jahre dauern. Bis dann ist die Ortsplanung aufgelegt. Wenn wir Elemente in der Ortsplanung sehen, die wir nicht wollen, dann müssen wir diese jetzt anpassen. Wir hätten dann die Möglichkeit, den Gestaltungsplan entsprechend nachzubessern.

Beatrice Nützi: Kann man nur dann bauen, wenn der Bachweg angepasst wurde?

Thomas Ledermann: Die Situation ist ähnlich wie bei der Moosstrasse. Hier hätte auch schon lange die Strasse ausgebaut werden sollen, was bis heute nicht geschehen ist.

Christoph Scholl weist darauf hin, dass die Kubatur des Hauses A einem Mehrfamilienhaus entspricht. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich die Gemeinde mit dem Gestaltungsplan unter Druck setzen soll. Es könnte die Gefahr bestehen, dass die vorgesehene Brücke relativ schnell erstellt werden müsste.

Thomas Ledermann: Ich staune, weil wir die neue Situation in der Ortsplanung gerade so in die Vorprüfung gegeben haben. Man könnte auch 2 Gestaltungspläne erstellen, sodass die Gemeinde nicht in Zugzwang kommt.

Melanie Schaad: Ich mache beliebt, dass wir die offenen Verkehrsfragen in der Vorprüfung klären.

Melanie Schaad gibt zu bedenken, dass auf dem Vorplatz (strassenseitig) des Hauses A nicht noch irgendwelche Verbauungen wie Sichtschutz, Lärmschutzwand, grosse Sträucher oder ähnliches hingestellt werden dürfen, auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht, da sonst die Sicht noch zusätzlich eingeschränkt würde. Weiter plädiert sie, dass die Lage des Hauses A und die Verkehrsführung zwingend in die Vorprüfung mitgegeben werden sollen. Sie macht zudem beliebt, dass beim Beschluss ein 4. Punkt mit dem Text «Über den Standort des Hauses A wird erst nach Kenntnis des Vorprüfungsberichts entschieden» vorgesehen werden soll.

Thomas Ledermann: Wir müssen einen guten Weg finden, können aber gleichzeitig nicht zu viele Varianten erstellen – das geht aus planerischer Sicht nicht.

Peter Bichsel: Der Gemeinderat hat Bedenken betreffend der Sichtverhältnisse, der Vorplatzgestaltung und den Parklätzen.

Bei 9 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme wird beschlossen

1. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Haagbach» wird zuhanden der Kantonalen Vorprüfung verabschiedet.
2. Bei der Vorprüfung soll das Amt für Verkehr und Tiefbau beim Standort des Hauses A speziell angefragt werden, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind.
3. Bei der Vorprüfung soll geprüft werden, ob diese mit dem Hofstattcharakter, der von der Kernzone vorgegeben wird, vereinbar ist.
4. Über den Standort des Hauses A wird erst nach Kenntnis des Vorprüfungsberichtes entschieden.

7900 Raumordnung (allgemein)
0-2025

3. Gesamtrevision der Ortsplanung
Zusatzkredit von CHF 150'000.- z.G. VK 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision"

Akten

- OPR Selzach Leitungen Kosten nach2Vorprüfung_250508.pdf
- Zwischenstand VK Nr. 7900.5290.01

Ausgangslage:

- Die Ortsplanung wird in verschiedenen Grundlagen wie dem Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes, im kantonalen Richtplan und dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG SO) geregelt. Ziel des Raumplanungsgesetzes ist der haushälterische und sorgsame Umgang mit Boden sowie die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Die Ortsplanung sichert Bauzonen für die nächsten 15 Jahre. Diese dürfen nicht beliebig erweitert werden. Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist anzustreben. Die Gemeinde muss sich an übergeordnete Vorgaben halten, in denen die künftige Entwicklung festgelegt ist.
- Auch der Ablauf der Ortsplanungsrevision ist gemäss kantonomer Planungs- und Baugesetzgebung klar definiert und lässt sich grob in die offiziellen Schritte «Vorprüfung / Mitwirkung / öffentliche Auflage / Genehmigung» unterteilen.
- Selzach wird vom Planungsbüro BSB Ingenieure und Planer, Herrn Thomas Ledermann, fachlich begleitet.
- Mit der Erarbeitung des behördenverbindlichen Leitbildes sind wir 2016 in die Ortsplanungsrevision gestartet.
- Im Juli 2022 wurde das Dossier der Ortsplanungsrevision dem Kanton zur Vorprüfung vorgelegt. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. März 2023 haben wir die Rückmeldungen der verschiedenen kantonalen Fachstellen erhalten. Die Rückmeldungen und Hinweise der Fachstellen wurden bei der Überarbeitung der Arbeiten soweit sinnvoll miteinbezogen.
- Vom 13. November 2023 bis am 18. Februar 2024 fand die öffentliche Mitwirkung statt. An sieben Halbtagen fanden diverse Sprechstunden statt. 42 Mitwirkende haben die Möglichkeit für den persönlichen Austausch mit dem Planungsteam genutzt.
- Die Einwohnergemeinde Selzach wurde von 236 Begehren aus der Bevölkerung überwältigt. Diese Eingaben wurden von der Arbeitsgruppe vertieft geprüft und auf Recht- und

Zweckmässigkeit beurteilt. Daraus entstand ein 129-seitiger Mitwirkungsbericht.

- Im November 2024 wurden die nach der Mitwirkung überarbeiteten Unterlagen dem Kanton zu einer zweiten Vorprüfung übergeben. Mit dem 2. Vorprüfungsbericht vom 30. April 2025 hat die Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision erneut Rückmeldung der kantonalen Fachstellen erhalten. Die Rückmeldung ist sehr positiv. Es müssen nur noch Kleinigkeiten angepasst werden. Die lang erwartete öffentliche Auflage wird voraussichtlich im Herbst 2025 erfolgen.

- Folgende Kredite wurden zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5290.01 «Ortsplanungsrevision» beschlossen:

Gemeindeversammlung vom 04.12.2017	CHF	195'000.-
Gemeinderat vom 02.09.2021 (dringlicher Nachtragskredit)	CHF	19'500.-
Gemeindeversammlung vom 13.12.2021 (Zusatzkredit)	CHF	100'000.-
Gemeindeversammlung vom 11.12.2023 (Zusatzkredit)	CHF	100'000.-
Total	CHF	414'500.-
 Davon bereits ausgegeben per 07.05.2025	CHF	346'793.85
 Restkredit / Saldo	CHF	67'706.15

- Gemäss Kostenschätzung BSB fallen nach der 2. kantonalen Vorprüfung folgende ausstehende Arbeiten / Kosten an:

Anpassungen nach 2. Vorprüfung:	CHF	9'500.-
. Besprechungen Bericht		
. Überarbeitung der Dossiers		
. Freigabe zur öffentlichen Auflage in AG und GR		
Planungsausgleich:	CHF	27'500.-
. Festlegungen der Betroffenen		
. Durchführung der Schätzungen		
. Erarbeitungen Verfügungen / Durchführung Gespräche		
Bauverpflichtungen:	CHF	2'500.-
. Erarbeitung Vereinbarungen / Durchführung Gespräche		
Kommunikation:	CHF	750.-
. Erarbeitung Beiträge in Dorfblitz / Homepage		
. Gespräche mit besonders Betroffenen		
Masterplan Ortsdurchfahrt H5	CHF	50'000.-
. Kosten gemäss Offerte		
Öffentliche Auflage:	CHF	4'000.-
. Fertigstellung Auflagedossier		
. Koordination kant. Fachstellen betr. Spezialpläne		
. Infoveranstaltung		
Einsprachen	CHF	32'000.-
. Einsprache-Sitzung		
. Verfassen von Verfügungen (Annahme 20-30 Einsprachen)		
. Einspracheverhandlungen (Annahme 20 Gespräche)		
2. öffentliche Auflage (bei Bedarf)	CHF	6'000.-

Genehmigung (inkl. Genehmigungsdossier)	CHF	4'000.-
Regierungsratsbeschluss (inkl. Gebühr und Publikation)	CHF	15'000.-
Total	CHF	151'250.-

Erwägungen:

- Die Arbeiten waren wesentlich aufwendiger als erwartet. Viele Leistungen wie bspw. Standortfrage OZ, Verkehrskonzepte, Waldfeststellungspläne, Umsetzung Planungsausgleich, Besprechungen mit Betroffenen etc. wurden über den Verpflichtungskredit «Ortsplanungsrevision» abgerechnet.
- Für die umstrittenen übergeordneten Wildtierkorridore wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen eine lösungsorientierte Massnahme erarbeitet, die als Vorbild für andere Gemeinden im gesamten Kanton dienen soll.
- Die Rückmeldungen der kantonalen Stellen haben diverse Anpassungen und Ergänzungen gefordert, dies hat einen erheblichen Mehraufwand bei der Überarbeitung verursacht.
- Die Mitwirkungseingaben waren unerwartet hoch. Der Aufwand zur Behandlung der Eingaben sowie deren Berücksichtigung in den Plänen / Reglementen (Anpassungen am Dossier aufgrund von gutgeheissenen Begehren) war entsprechend grösser als vorgesehen. Trotz des Mehraufwands ist positiv hervorzuheben, dass im Rahmen der Mitwirkung sehr viele wertvolle Rückmeldungen aus der Bevölkerung gewonnen werden konnten. Dies fördert (hoffentlich) die Akzeptanz in der Bevölkerung
- Aufgrund der umfangreichen Anpassungen war eine zweite Vorprüfung durch den Kanton erforderlich. Auch diese hat zusätzlichen Aufwand verursacht.
- Weiterführende Planungen, welche mit der künftigen Verkehrsstruktur verbunden sind, werden in die OPR integriert. So soll ein Masterplan sowie eine Machbarkeitsstudie für die Ortsdurchfahrt in Angriff genommen werden.
- Aufgrund der genannten Entwicklungen soll nun ein Zusatzkredit beantragt werden, damit die Arbeiten der Ortsplanungsrevision abgeschlossen werden können. Dieser berücksichtigt die zu diesem Zeitpunkt abschätzbaren Kosten sowie eine Reserve von rund CHF 60'000.-. Nicht berücksichtigt sind die Kosten der Gemeinde (Sitzungsgelder Arbeitsgruppe, Infoanlässe usw.) sowie Aufwendungen, welche sich aus einem allfälligen Beschwerdeverfahren ergeben können.
- Die Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision hat die zu erwartenden Kosten an der Sitzung vom 26. März 2025 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, an der Gemeindeversammlung im Juni 2025 einen Kreditantrag von CHF 150'000.- zu beantragen.

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum: Wir sind erstaunt über die Kostenentwicklung. Den Erwägungen ist zu entnehmen, dass der Kanton mitverantwortlich für die Kostenentwicklung ist. Sind wir jetzt auf der Zielgeraden?

Thomas Ledermann, bsb + partner: Die Vorprüfung ist positiv ausgefallen. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Mehrwertabgabe extern geschätzt werden muss. Dies ist aus Verantwortlichkeitsüberlegungen wichtig. Das vorliegende Angebot von bsb + partner **betreffend den Mehrwertabgaben** kann als attraktiv beurteilt werden. Beim «Masterplan Ortsdurchfahrt H5» ist man der Meinung, dass daran weitergearbeitet wird, sonst wird diese in den nächsten Jahren nicht mehr angegangen werden können. Bei den Einsprachen ist es so, dass es mittlerweile quasi keine Gemeinde mehr gibt, die nicht in eine 2. Auflage muss. Das an die öffentliche Auflage anschliessende Verfahren ist zusammenfassend eine «Blackbox».

Peter Bichsel: Beim Masterplan Ortsdurchfahrt H5 bin ich mir nicht sicher, wie die Chancen stehen.

Sind wir hier soweit, dass der Kanton «ähnlich tickt»? Ich das realistisch? Wir bräuchten hier mehr Infos. Ich frage mich, ob die Reserve von CHF 60'000.- in Ordnung ist?

Thomas Ledermann: Ich muss noch erwähnen, dass man bei der Mitwirkung nur 1/3 der Eingaben erwartet hatte. Der Mitwirkungsbericht war 150 Seiten lang. Der Masterplan ist wichtig. Nach dem Wechsel im Amt für Verkehr und Tiefbau stellen wir fest, dass hier nun die Bereitschaft resp. Erkenntnis grösser ist, dass an diesem Ort etwas passieren muss. Der Masterplan betrifft auch die H5 – es soll von einer verkehrs- in eine siedlungsorientierte Sicht gewechselt werden. Auch könnten Themen wie das Oberstufenzentrum OZ miteinbezogen werden.

Thomas Studer: Kann man den Masterplan auch separat behandeln?

Thomas Ledermann: Man würde gleich nach der Kreditsprechung starten, da dieser unter Umständen Einfluss auf die Ortsplanung haben wird.

Bei 1 Enthaltung und 9 Ja-Stimmen wird beschlossen

Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision" wird an der Gemeindeversammlung ein Zusatzkredit von CHF 150'000.- beantragt.

0120 Exekutive
0-2025

**4. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung vom 13.03.25**

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 47 vom 13.03.2025

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Protokoll der Sitzung Nr. 47 vom 13.03.2025 wird genehmigt.

9990 Abschluss
0-2025

**5. Jahresrechnung 2024
Genehmigung von abgeschlossenen Verpflichtungskrediten**

Akten

- Übersicht und Details abgeschlossener Verpflichtungskredite per 31.12.24

Ausgangslage

- Gemäss Handbuchordner (HBO) HRM 2 muss jeder Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden.

Die detaillierte Kreditabrechnung wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Kredite sind im Anhang aufgelistet.

Erwägungen

- Beim Projekt „Ersatz Wischmaschine“ musste, wie bereits informiert, leider früher als geplant eine Ersatz-Wischmaschine übergangsweise gemietet werden. Die vorübergehende Miete in der Höhe von rund CHF 23'900.- verteuerte die Ersatzbeschaffung. Dies führte zu einer Überschreitung von CHF 16'141.75.
- Beim Projekt Bau PV-Ara wurde exkl. MWST der Kredit eingehalten. Aufgrund des Hinweises der Revisionsstelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass inkl. MWST eine Überschreitung von CHF 3'900.- resultieren würde.
- Das Projekt „Ausbau Späret (vormals Bäche)“ wurde bereits abgerechnet, hier wird eine nachträgliche Einnahme optiert.
- Die Projekte „Aufstockung/Sanierung Mehrzweckgebäude“ und Bau PV-MZG sind mehrheitlich abgeschlossen und in Betrieb. Karin Elsässer, Bauverwalterin, wird die Abrechnung an der Sitzung erläutern und eine Prognose möglicher Nachinvestitionen abgeben.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Beim Verpflichtungskredit Nr. 6153.5060.05 „Ersatz Wischmaschine“ wird ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 16'141.75 genehmigt.
2. Beim Bau Verpflichtungskredit Nr. 7201.5092.01 „Bau PV-Ara“ wird ein Zusatzkredit von CHF 3'897.10 genehmigt.
3. Die unwesentliche nachträglich eingegangene Einnahme des gebundenen und bereits abgerechneten Kredits «Ausbau Späret (vormals Bäche)» in der Höhe von rund CHF 785.- wird zur Kenntnis genommen.

9990
0-2025

Abschluss

6.

Jahresrechnung 2024

- **Genehmigung Nachtrags- und Zusatzkredite**- **Genehmigung Jahresrechnung**Akten

- Dokumentation der Jahresrechnung 2024

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	19'941	20'536	19'352
Gesamtertrag	19'417	19'707	19'029
Jahresergebnis	- 524	- 829	- 323
Steuereinnahmen nat. Pers.	9'880	9'570	9'422
Steuereinnahmen jur. Pers.	1'372	2'340	2'001
Übrige Steuereinnahmen	516	593	459
Gesamtabschreibungen (inkl. Spezialfinanzierung)	755	865	626
(Angaben jeweils in CHF 1'000)			
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	4'396	4'893	1'260
Investitionseinnahmen	1'226	577	671
Nettoinvestitionen	3'170	4'316	589
(Angaben jeweils in CHF 1'000)			
Weitere Kennzahlen			
Steuerfuss nat. Pers.	108%	108%	108%
Steuerfuss jur. Pers.	113%	113%	113%
Selbstfinanzierungsgrad	5.58%	- 8.30%	78%
Eigenkapitaldeckungsgrad	109%	-	114%
Netto-Vermögen pro Kopf (in CHF)	3'709	-	4'520

Bericht zur Jahresrechnung 2024

Überblick

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von rund CHF 524'311, was deutlich unter dem budgetierten Aufwandsüberschuss von rund CHF 829'107 liegt. Die rund CHF 700'000 tieferen Einnahmen im Steuerbereich konnten dank hohem Kostenbewusstsein durch Minderaufwendungen in fast allen Funktionen in der Höhe von rund CHF 1 Mio. kompensiert werden. Die Spezialfinanzierungen schliessen allesamt positiv ab.

Dieses Ergebnis, das so um etwa TCHF 304 besser als budgetiert ausfällt, lässt sich durch verschiedene Faktoren erklären.

Allgemeine Verwaltung: Der signifikante Minderaufwand resultiert hauptsächlich aus tieferen Personalkosten der Bauverwaltung, der tiefen Ausnützung des Gemeinderatskredites und der generell geringeren Behördentätigkeit.

Bildung: Die tieferen Aufwendungen des Schulkreises BeLoSe und die tieferen Aufwendungen für den Unterhalt der Schulliegenschaften trugen zum Minderaufwand der Funktion bei (analog Vorjahr).

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche: Hier wurden weniger Mittel für den Unterhalt eingesetzt als budgetiert. Zudem wurde im Zuge der Auflösung der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum noch der Restbetrag des ehemaligen Sanierungsfonds verbucht.

Gesundheit: Die höhere Auslastung der Alters- und Pflegeheime konnten durch die tieferen Kosten der ambulanten Pflege (Spitex und Akteure ohne Leistungsvereinbarung) nicht vollumfänglich kompensiert werden.

Soziale Sicherheit: Die stark gestiegenen Kosten bei den Ergänzungsleistungen wurden durch nicht budgetierte Unterstützungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Flüchtlingswesen und höhere Elternbeiträge an die Kinderbetreuung kompensiert.

Verkehr: Die Unterhaltspositionen wurden nicht vollständig ausgeschöpft. Zusätzlich wurden Beratungen nicht in Anspruch genommen. Die Abrechnung für den öffentlichen Verkehr ist ebenfalls tiefer ausgefallen.

Finanzen und Steuern: Die Mindereinnahmen bei den Firmen, den Quellsteuern und den Sondersteuern aus Kapitalabfindungen konnten nicht durch die Mehreinnahmen bei den natürlichen Personen kompensiert werden. Die Mindereinnahmen bei den Firmen wirken sich stark negativ auf das Gesamtergebnis aus.

Zukünftige finanzielle Entwicklung: Die verschlechternde konjunkturelle Entwicklung zeigt sich nun im Steuersubstrat der Firmen deutlich. Die abnehmenden Finanzausgleichszahlungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform (rund 1 MCHF), das Wegfallen der Auflösungen der Neubewertungsreserve, die befristete Unterstützung im Asylwesen und die künftigen erheblichen Investitionen in die Schulliegenschaften bedingen nun mittelfristig Massnahmen. Das verfügbare Eigenkapital schafft hierfür Zeit.

Spezialfinanzierung Wasser

Für die Spezialfinanzierung Wasser endet das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von rund **CHF 26'500** nach einer Einlage in den Werterhalt von CHF 69'700. Das Eigenkapital, inklusive Werterhalt, steigt somit auf rund CHF 2.3 Mio. an. Ursprünglich war ein Aufwandsüberschuss von rund CHF 113'000 budgetiert.

Wesentliche Faktoren für das positive Ergebnis:

- höhere Verzinsung aufgrund stark erhöhtem internen Zinssatz (gemäss Vorgaben des Kantons)
- deutlich tiefere Unterhaltskosten für Unterhalt, der noch nicht ausgeführt werden konnte

Es besteht weiterhin dringender Sanierungsbedarf, der noch nicht angegangen wurde. Für die Jahre 2025 bis 2034 sind Nettoinvestitionen von etwa MCHF 10 geplant, um diesen Bedarf zu decken.

Spezialfinanzierung Abwasser

Für die Spezialfinanzierung Abwasser endet das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von rund **CHF 137'500** nach einer Einlage in den Werterhalt von rund CHF 205'500. Das Eigenkapital, inklusive Werterhalt, beläuft sich nun auf CHF 3.9 Mio.. Im Vergleich dazu war ein Ertragsüberschuss von CHF 55'500 budgetiert.

Hauptgründe für das positive Ergebnis:

- höhere Verzinsung aufgrund stark erhöhtem internen Zinssatz (gemäss Vorgaben des Kantons)
- deutlich tiefere Unterhaltskosten für Unterhalt, der noch nicht ausgeführt werden konnte

Das angesammelte Eigenkapital wird eine solide Basis bieten, um zukünftige Investitionen zu unterstützen. Für den Zeitraum von 2025 bis 2034 wird mit Nettoinvestitionen in Höhe von etwa MCHF 19 gerechnet.

Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund **CHF 8'500** ab. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 228'000. Bei dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet. Aufgrund des Abschlusses drängen sich keine Massnahmen auf.

Spezialfinanzierung Fernwärme

Die Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 6'800** ab, was zu einem neuen Eigenkapital von rund CHF 365'000 führt. Aufgrund der kontinuierlich positiven Entwicklung konnte der Gemeinderat die Energiepreise um 25% reduzieren (Vorjahr 30%). Im Budgetprozess 2025 wurde jedoch bemerkt, dass mit einem erhöhten Unterhaltsbedarf zu rechnen ist. Dies zeigen bereits einzelne Ausfälle der Zentrale.

Aus diesem Grund dürften Gebührensenkungen, wie im Jahr 2024 gewährt, künftig wohl nicht mehr möglich sein.

Spezialfinanzierung Stromerzeugungs- und Speichieranlagen (SESA)

Die neue Spezialfinanzierung SESA schliesst im Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von

CHF 1'975 erstmals ausgeglichen ab, was zu einem neuen Eigenkapital von CHF 1'975 führt. Zurzeit ist erst die PV-Anlage Unter Leim im Betrieb, weshalb das Volumen noch relativ bescheiden ist. Im Jahr 2025 wird nun die neue PV-Anlage auf dem Mehrzweckgebäude in Betrieb gehen. Entscheidend für das Ergebnis dieser Spezialfinanzierung sind der Anteil an Eigenverbrauch (möglichst hoch) und die Aufwendungen zum Betrieb der Anlagen. Zurzeit wird zur internen Weiterverrechnung der Strompreis der BKW herangezogen.

Der Start der neuen Spezialfinanzierung kann mit einem ausgeglichenen Ergebnis als geglückt bezeichnet werden. Die Gemeinde hat mit dem Einsatz erneuerbarer Energie bereits ein leichtes Plus erwirtschaften können.

Aus diesem Grund dürften Gebührensenkungen, wie im Jahr 2024 gewährt, künftig wohl nicht mehr möglich sein.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die Nachtragskredite in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss Anhang 13 werden genehmigt.

Einstimmig wird zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen

1 Nachtragskredite

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme. Fr. 1'312'425.65
Details siehe Anhang 13

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen.

2 Jahresrechnung

2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	19'941'248.80
	Gesamtertrag	Fr.	19'416'938.13
	Aufwandüberschuss	Fr.	524'310.67

Durch den Aufwandüberschuss vermindert sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 19'819'040.96

Investitionsrechnung	Ausgaben		
	Verwaltungsvermögen	Fr.	4'395'896.10
	Einnahmen		
	Verwaltungsvermögen	Fr.	1'226'308.55
	Nettoinvestitionen	Fr.	3'169'587.55
	Verwaltungsvermögen		
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	36'766'373.39

2.2	Spezialfinanzierung	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr.	26'495.40
		Abwasser	Ertragsüberschuss	Fr.	137'530.69
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	8'476.14
		Fernwärme	Ertragsüberschuss	Fr.	6'753.59
		SESA (neu)	Ertragsüberschuss	Fr.	1'975.75

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung	Fr.	1'528'413.45
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung	Fr.	1'908'713.15
Abfallbeseitigung	Verpflichtung	Fr.	227'713.39
Fernwärme	Verpflichtung	Fr.	364'742.37
SESA (neu)	Verpflichtung	Fr.	1'975.75

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

2.3

3 **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Selzach zu beschliessen.

Delegiertenversammlung vom 12.05.25 - Validierung des Instruktionsbeschlusses zu Handen der Delegierten

Akten

- Schreiben Arbeitsgruppe OZ Selzach vom 26.04.2025

Ausgangslage

- **Christoph Scholl**, Präsident der Arbeitsgruppe, informiert am 26.04.2025, dass die Arbeitsgruppe Oberstufenzentrum an ihrer Sitzung vom 22.04.2025 den Entwurf der Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung für das Oberstufenzentrum Selzach besprochen hat.
- Die gewonnenen Erkenntnisse haben die Arbeitsgruppe dazu veranlasst, die vorliegende Stellungnahme und Empfehlung zuhanden der drei Gemeinderäte zu verfassen, um einen möglichst guten Informationsstand vor der Delegiertenversammlung vom 12.05.2025 zu ermöglichen.
- Dies soll den Gemeinderäten erlauben, im Rahmen der Diskussion zur Instruktion der Delegierten über ein möglichst aktuelles Bild der Erkenntnisse zu verfügen. Details können dem Schreiben entnommen werden.
- Leider lassen es die kurzen Fristen vom Zeitpunkt der Einladung bis zur Delegiertenversammlung nicht zu, diese Instruktion ordentlich im Gemeinderat zu behandeln. Dies ist insbesondere darum problematisch, da gemäss bisheriger Praxis solche Beschlüsse nur zuglassen werden, wenn alle Gemeinderatsmitglieder einstimmig ihre Zustimmung in Aussicht stellen.
- An der Sitzung vom 22.04.2025 hat die Arbeitsgruppe zusammen mit Kontextplan die aktuelle Grobkostenschätzung besprochen. Diese muss (und kann) noch punktuell verbessert werden. Bereits heute lässt sich aber erkennen, dass das Investitionsvolumen für das Oberstufenzentrum OZ Selzach inkl. Doppelturnhalle bei über 50 MCHF liegen wird. Diese Summe ist bereits um Sondereffekte im Zusammenhang mit der Infrastruktur des FC Selzach (rund 4 MCHF) bereinigt. Das Grundstück ist in diese Berechnung mit 0 CHF eingeflossen, weshalb die Investitionssumme nicht als alleinige Summe für die spätere Berechnung des Mietzinses herangezogen werden kann.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Einstimmig wird gemäss Zirkulationsbeschluss vom 07.05.2025 beschlossen

02.05.2025 23:00	02.05.2025 23:01	Zustimmung	Christoph Scholl
04.05.2025 17:18	04.05.2025 17:19	Zustimmung	Thomas Studer
05.05.2025 07:52	05.05.2025 07:53	Zustimmung	Steiner Bianca (Stv. Brigitte Danz)
			Timotheus von Däniken (Stv. Viktor Brotschi)
05.05.2025 08:16	05.05.2025 08:16	Zustimmung	Marco Blum
05.05.2025 10:16	05.05.2025 10:17	Zustimmung	Aldo Mann
05.05.2025 11:58	05.05.2025 11:59	Zustimmung	Joris Amiet
05.05.2025 13:32	05.05.2025 13:33	Zustimmung	

06.05.2025 22:15

06.05.2025 22:17 Zustimmung Simon Hugi

Die Delegierten werden instruiert, an der Delegiertenversammlung vom 12.05.2025 folgender Empfehlung der Arbeitsgruppe OZ zuzustimmen:

Die zusätzlichen Aufwände (Modul 1, rund CHF 100'000.-) für die Status Quo Betrachtung durch Kontextplan sind auszulösen. Dies, weil es basierend auf den heute vorliegenden Informationen aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht zielführend wäre, das Projekt ohne diesen Vergleich weiterzuführen.

2136 Kreisschule
0-2025

8. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
- 2. Lesung/Verabschiedung

Akten

- BeLoSe-51.001.02_Statuten BeLoSe_2017 01 01
- Statuten_ Endversion 2025 03 24_ mit Anpassungen gegenüber 2024 10 28 (geprüft)
- BeLoSe-51-001.04_Statuten Schulkreis BeLoSe_ Endversion 2025 03 24
- Antrag GR Statuten_2025 03 26
- Protokollauszug des Lommiswiler Gemeinderates
- **Protokollauszug des Bellacher Gemeinderates**

Ausgangslage

Der Vorstand des Zweckverbandes BeLoSe beantragt mit Schreiben vom 04.11.2024 die vorliegende Statutenanpassung, Details können dem Antrag entnommen werden.

Konkret beantragt der Vorstand des Zweckverbandes Folgendes:

1. Der Vorstand beantragt den Verbandsgemeinderäten Bellach, Lommiswil und Selzach, die Statuten in vorliegender Version gemäss Dokument **BeLoSe-51-001.03_Statuten Schulkreis BeLoSe_Endversion 2024 10 28** zuhanden ihrer Gemeindeversammlungen zu genehmigen.
2. Die Gemeindepräsidentinnen von Bellach, Lommiswil und Selzach werden mit dem Vollzug beauftragt.

Zum einfacheren Verständnis wurden die alten und neuen Statuten durch die Gemeindeverwaltung Selzach zusätzlich gegenübergestellt.

Der Gemeinderat hatte im Beisein von Heli Schafter, Präsidentin des Zweckverbandes Schulkreises BeLoSe, und Simon Schnider, Rechtsanwalt, die Statuten beraten und Folgendes erwogen resp. beschlossen:

zu § 7 (Referendum)

1. Zur Höhe der Beträge in § 7 ist im beantworteten Fragebogen vermerkt «Die Höhe der Beträge

wurde angepasst – Entscheid Vorstand». Diese Begründung ist ungenügend, da der Gemeinderat auf eine detaillierte Begründung angewiesen ist, damit die Beweggründe des Vorstandes nachvollzogen werden können.

2. Referenden (und Initiativen) sind bei der Einwohnergemeinde Selzach keine vorgesehen, da die Legislativfunktion direkt durch die Bevölkerung wahrgenommen wird. Durch die neuen Instrumente wird hier ein neues Korrektiv vorgesehen, das der Bevölkerung ermöglicht, Entscheide des Zweckverbandes zu korrigieren.
3. Die Ausnahmeregelung für Mieten gemäss § 7 Abs 1 lit c, wobei die Limite für die wiederkehrende Miete von Räumlichkeiten MCHF 3 beträgt, wird ausdrücklich begrüsst. Die heutigen Mietzinse über alle Liegenschaften betragen gemäss Budget 2025 MCHF 2.7. Die Mietverträge für die Primarschule müssen aus MWST-Sicht unbedingt beibehalten werden. Dies, weil aufgrund der neuen Regeln bei der MWST der Vorsteuerabzug für Investitionen in Schulliegenschaften möglich wird. Bei der allfälligen Erstellung eines Oberstufenzentrums würden so hohe Summen an Vorsteuerabzügen ermöglicht. Entsprechende Abklärungen diesbezüglich sind auf Stufe Einwohnergemeinde Selzach bereits am Laufen. Die Frage ist, ob die Limite im Hinblick auf das geplante Oberstufenzentrum und den steigenden Raumbedarf nicht zu tief angesetzt ist?

zu § 8 und § 35

4. Folgende §§ sind in den neuen Statuten enthalten
§ 8 Zweckverbandsstatuten

1 Der Beschluss der Statuten des Schulkreises sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 35 Änderung der Statuten

1 Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich:

- a) die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 GG;
- b) die Genehmigung durch die zuständige(n) Stelle(n) des Kantons.

5. Was ist die Idee hinter dieser teilweisen doppelten Aufführung?

zu § 9 (Organe)

6. Vorschlag für Ergänzung des §, siehe auch unten: *«Die Mitglieder des Vorstandes haben zum Zeitpunkt der Wahl dem Gemeinderat anzugehören. Vorstandsmitglieder, die aus dem Gemeinderat ausscheiden, dürfen längstens 12 Monate weiter amten».*
7. Gemäss Leitfaden «Gesetz Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)» (siehe Anhang) werden die Verhandlungen (...) von Zweckverbänden (...), welchen durch die Gemeinden die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übertragen wurden, durch die Einführung des InfoDG nicht per se öffentlich. Gemäss Anhang 1 lit b können die Gemeinden jedoch weitere Öffnungen beschliessen. Aus den untenstehend genannten Gründen wird empfohlen, die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung künftig öffentlich abzuhalten.

8. Die neuen Statuten wollen durch neue Instrumente die direkte demokratische Kontrolle erhöhen.
9. In der Einwohnergemeinde Selzach entfallen im Budget 2025 von den MCHF 19.8 (ohne Int. Verr.) an betrieblichem Aufwand MCHF 5.7 alleine beim Zweckverband BeLoSe an. Weshalb sich ein grosser Teil der betrieblichen Aufwendungen der direkten demokratischen Kontrolle entzieht resp. weiterhin entziehen soll, ist schwer begründbar.
10. Würde die Gemeinde den Schulbetrieb selbst führen, wie dies gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn noch tun, würden sämtliche Geschäfte in der kommunalen Exekutive und / oder zumindest auf Stufe Gemeinderat grundsätzlich öffentlich behandelt.
11. Aus den vorgenannten Gründen ist es deshalb nicht einzusehen, weshalb die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung künftig nicht öffentlich sein sollen. Ohne öffentlich einsehbare Protokolle des Vorstandes und der Delegiertenversammlung ist es der Bevölkerung nur erschwert möglich, die neuen Instrumente gehörig zu nutzen.
12. Bestimmte Geschäfte, bei welchen gesetzliche Geheimhaltungspflichten, schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen, können weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.
13. Die FDP hat auf Kantonsebene zu diesem Thema zurzeit einen Vorstoss hängig, der sich genau mit dieser Thematik befasst (siehe Anhang).

zu den §§ 11 Abs 3 (Einberufungsfrist Delegiertenversammlung) und § 28 (Budget)

14. Damit der Gemeinderat gemäss § 175 Abs 3 GG genug Zeit hat, seine Delegierten zu instruieren, muss die Einladungsdauer generell verlängert werden. Das heisst am Beispiel des Jahres 2025:

Schwerpunkt Rechnung 2024

Zustellung Einladung inkl. alle Unterlagen:	12.04.25
Beratung Fiko	22.04.25
Instruktion Gemeinderat:	24.04.25
Delegiertenversammlung BeLoSe:	12.05.25
Genehmigung GR	15.05.25

Schwerpunkt Budget 2026

Zustellung Einladung inkl. alle Unterlagen:	15.08.25
Instruktion Gemeinderat:	12.09.25
Delegiertenversammlung BeLoSe:	15.09.25
Einreichung def. Budget	30.09.25 (siehe unten)
Beratung 1. Budgetentwurf Fiko	21.10.25

15. Die Einladungsfrist ist generell auf 30 Tage zu erhöhen.

zu den §§ 11, 12 und 15 (Protokollzustellung)

16. Leider wird der Gemeindeverwaltung bis heute durch den Zweckverband die Möglichkeit verwehrt, Protokolle des Vorstandes und der Delegierten parallel zu den Amtsträgern direkt zu erhalten.

17. Die Protokolle müssen von den Vorstandsmitgliedern weitergeleitet werden, was die Gefahr mit sich bringt, dass aufgrund von Abwesenheiten Protokolle nicht oder zu spät weitergeleitet werden. Da im Vorstand nun keine Ersatzmitglieder mehr zugelassen sind, akzentuiert sich das Problem.
18. Aufgrund der Einführung des Referendums und des Einwandes (vgl. § 32 Abs 4) ist es jedoch noch wichtiger, dass auch die Gemeindeverwaltung ständig informiert ist und so, falls gewünscht, ihre Vertretungen im Vorstand und Delegierten optimal unterstützen und auf allfällige kritische Fristenläufe hinweisen kann. Das Verpassen von Fristen kann unter Umständen grosse organisatorische und finanzielle Folgen für die einzelnen Trägergemeinden haben. Ein Mehraugenprinzip mittels politischer Vertretungen / Gemeindeverwaltung ist hier unerlässlich.
19. Da, wie bereits erwähnt, ein grosser Teil des Gemeindebudgets via Zweckverband ausgegeben wird, ist es für die Finanzkommission und Finanzverwaltung wichtig, auf dem Laufenden zu bleiben, insbesondere dann, wenn kommunale Finanzpläne erstellt, Budgets oder Budgetabweichungen begründet werden müssen. Die Zustellung von Budget- und Rechnungsabschlüssen reicht hier nicht aus, da rein nur auf Grundlage dieser Dokumente die Zahlen resp. Entwicklungen nicht genügend abgeleitet resp. abgeschätzt werden können.
20. Neben der Finanzverwaltung sollte sich auch die Bauverwaltung aufgrund der bestehenden Zusammenarbeit im Bereich der Schulinfrastruktur auf dem Laufenden halten können, was die Gesamtschulleitung entlasten könnte. Im Hinblick auf das geplante Oberstufenzentrum wird dieser Punkt in Zukunft ggf. noch wichtiger werden.
21. Auch für die Gemeindeschreiberei sind diese Informationen bei der kommunalen Sitzungsvorbereitung und Planung wichtig. Dies kann beispielsweise bei der Unterstützung der Erarbeitung von Beschlussentwürfen zur Wahrnehmung des gemeinderätlichen Instruktionsrechts gemäss § 175 Abs 3 GG wichtig sein.
22. Zusammenfassend wird es den Delegierten und Vorstandsmitgliedern durch die direkte Zustellung der Protokolle des Vorstandes und der Delegiertenversammlung erleichtert, die Gemeindeinteressen gegenüber dem Zweckverband wahrzunehmen. Durch den engeren Einbezug der Gemeindeverwaltungen wird zudem ein Mehraugenprinzip im operativen Bereich ermöglicht, was unterstützend für den Zweckverband wirken kann.

zu § 15 (Finanzkompetenz Vorstand) resp. 29 (neue Ausgaben und beso. Trakt.)

23. *Auszug: Er (=der Vorstand) beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 75'000.00 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);*
24. Die Finanzkompetenzen lehnen sich an diejenigen der Einwohnergemeinde Bellach an:
 - a. Kompetenz GR Selzach: neue Kredite einmalig 70k, wiederkehrend 15k, NK 10%, min. 5'000.-
 - b. Kompetenz GR Bellach: generell: einmalig 200k, wiederkehrend 50k
 - c. Kompetenz GR Lommiswil: neue Kredite einmalig 50k, wiederkehrend 10k, NK 50k pro Geschäft, Globallimite CHF 250k

25. Die Kompetenzen des Vorstandes sind anzupassen und mit einer Globallimite zu versehen. Dabei sollen die Finanzkompetenz (für neue, im Budget nicht enthaltene ungebundene Kredite und ungebundene Nachtragskredite) auf CHF 50'000 und die wiederkehrenden auf CHF 20'000 gedeckelt werden. Die Globallimite für soll auf CHF 200'000 festgesetzt werden, wobei neue im Budget nicht enthaltene ungebundene Kredite und ungebundene Nachtragskredite (einmalig und wiederkehrend) unter die Limite fallen sollen.
26. Die Limiten im §29 können so belassen werden.

zu § 19, 20, 21 (Organisation)

27. In den neuen Statuten werden die Funktionen Zweckverbandsschreiber:in, Finanzverwalter:in aufgenommen. Ist hier eine Reorganisation des Schulsekretariats angedacht? Falls ja, müssten vor Genehmigung der Änderungen den Verbandsgemeinden die Reorganisationsabsichten offengelegt werden.
28. Die Schulleiterkonferenz wurde ebenfalls neu auf Stufe Statuten erwähnt. Welche Kompetenzen und Aufgaben hat dieses Gremium und wo sind diese festgelegt?
29. Das Präsidium der Delegiertenversammlung ist in den Wahlprozess der Zweckverbandsschreiber:in miteinzubeziehen.

zu § 25 Abs 1 (Haftung)

30. Generell streichen. Wieso soll hier eine Nachzahlungspflicht stipuliert werden?

zu § 32 (Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden)

31. Hier sollte genau definiert werden, innert welcher Frist und wie eine Verbandsgemeinde einen Einwand erheben kann. Muss dieser schon während der Instruktion im Gemeinderat erfolgen oder genügt es, wenn die Delegiertenversammlung bereits beschlossen hat? Wenn ja, wie lange nach der Delegiertenversammlung kann der Gemeinderat den Einwand noch erheben?

Beschlussentwurf als Rückmeldung an den Vorstand des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe

1. Der Gemeinderat nimmt den Antrag und den Statutenentwurf «BeLoSe-51-001.03_Statuten Schulkreis BeLoSe_Endeversion 2024 10 28» in einer 1. Lesung zur Kenntnis.
2. Der Vorstand des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe wird gebeten, gemäss Erwägungen:
 - zu den blau markierten Stellen Stellung zu beziehen, siehe unten
 - die gelb markierten Änderungsbegehren im definitiven Entwurf zu berücksichtigen, siehe unten
3. Dem Gemeinderat das Ergebnis bis spätestens 04.03.2025 für eine weitere Lesung zukommen zu lassen. Die Gemeinderatssitzung findet am 14.03.2025 statt.

Vorgeschlagene Statuten, 1. Lesung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, in der Absicht die Volksschule sowie die Musikschule als

geleitete Schulen unter bestmöglicher Erhaltung der bisherigen bewährten Schulstandorte und unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schülerinnen und Schüler in einem Schulkreis gemeinsam zu führen, die folgenden Statuten, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

1. Allgemeines

§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

- 1 Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis BeLoSe (nachfolgend Schulkreis genannt) bilden die Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) einen Zweckverband gemäss den **§§ 166 ff.** Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.
- 2 Sitz des Schulkreises ist Bellach.

§ 2 Zweck

- 1 Die Verbandsgemeinden bezwecken als Kernaufgaben die Errichtung, den Betrieb und die Führung eines Schulkreises für die gesamte Volksschule und Musikschule. Zu diesem Zweck mietet der Schulkreis die benötigten Schulanlagen von den Verbandsgemeinden. Er kann mit den Verbandsgemeinden auch eine andere Abgeltung für die Schulanlagenbenützung vereinbaren.
- 2 Für Zusatzaufgaben, welche nicht unmittelbar im vorgenannten Zweck enthalten sind, kann der Schulkreis Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden abschliessen.
- 3 Leistungsvereinbarungen sind in rechtlicher und finanzieller Hinsicht separat zu regeln.
- 4 Der Abschluss einzelner Leistungsvereinbarungen bedarf der Genehmigung des entsprechenden Organs (Vorstand oder Delegiertenversammlung) aufgrund seiner Finanzkompetenz.

§ 3 Schulstandorte

- 1 Schulstandorte sind Bellach, Lommiswil und Selzach.
- 2 Kindergarten sowie 1. bis 6. Klassen werden grundsätzlich an allen Schulstandorten angeboten. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung nach § 12 Abs. 3 lit. e.

§ 4 Schülertransport

- 1 Schülertransporte (wenn Schul- und Wohnort nicht identisch sind) können durchgeführt werden, sofern sie von der zuständigen Stelle des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.
- 2 Für Schülerinnen und Schüler bis und mit der 6. Klasse, die nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet werden können, ist der Schulkreis für den Schülertransport verantwortlich.

§ 5 Räumlichkeiten

- ¹ Die Verbandsgemeinden stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung. Eine anderweitige Vereinbarung über die Abgeltung bleibt vorbehalten.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 6 Initiative

- ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.
- ² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.
- ³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 7 Referendum

- ¹ Über folgende Geschäfte muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum), wobei die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich ist:
- a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 3'000'000.00 übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'500'000.00 übersteigen; Vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) **Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 3'000'000.00 übersteigen.**
- ² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Schulkreis angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- ³ Folgende Geschäfte sind vom fakultativen Referendum ausgeschlossen:
- a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'000'000.00 nicht übersteigen; Vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) **Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen.**

3. Verbandsgemeinden

§ 8 Zweckverbandsstatuten

- ¹ **Der Beschluss der Statuten des Schulkreises sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.**

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 9 Organe

- 1 Organe des Schulkreises sind:
 - a) Delegiertenversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle;
 - d) Behördemitglieder und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.
- 2 Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes haben zum Zeitpunkt der Wahl dem Gemeinderat anzugehören. Vorstandsmitglieder, die aus dem Gemeinderat ausscheiden, dürfen längstens 12 Monate weiter amten.
- 4 Die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sind in der Regel öffentlich.

4.2 Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden wählen folgende Anzahl Mitglieder aus ihren Gemeinderatsmitgliedern oder Gemeinderatsersatzmitgliedern in die Delegiertenversammlung:
Bellach: 6
Lommiswil: 2
Selzach: 4
- 2 Jede Verbandsgemeinde wählt mindestens 1 Gemeinderatsmitglied oder Gemeinderatsersatzmitglied als Ersatzmitglied der Delegiertenversammlung.

§ 11 Einberufung, Ablauf und Protokoll Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Delegierte anwesend sind. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen.
- 2 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium mindestens 30 Tage im Voraus. Bei Geschäften gemäss § 12 Abs. 3 lit. c und e erfolgt die Einladung mindestens 30 Tage im Voraus. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
 - b) auf Verlangen von mindestens 3 Delegierten.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, vom Zweckverbandsschreiber/von der Zweckverbandsschreiberin und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom Büro der Delegiertenversammlung (vgl. § 12 Abs. 1) zu genehmigen.
- 6 Das Protokoll ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

§ 12 Aufgaben Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:
- a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
 - b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
 - c) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:
- a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
 - c) die externe Revisionsstelle.
- 3 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Schulkreis gewählt oder angestellt ist;
 - b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Schulkreises;
 - c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 übersteigen (insbesondere neue, im Budget nicht enthaltene nicht gebundene Aufwendungen und Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
 - d) sie setzt gestützt auf § 23 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest (Kostenverteiler);
 - e) sie setzt die Schulstandorte fest;
 - f) sie beschliesst bei gegebenen Voraussetzungen über Geschäfte nach § 15 Abs. 5;
 - g) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus;
 - h) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).
- 4 Geschäfte, welche unter Abs. 3 lit. c und e fallen, sind mit der Einladung für die Delegierten zeitgleich den Verbandsgemeinden (per Adresse des jeweiligen Gemeinderats und zuhänden der Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden) zu melden.

4.3 Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern zusammengesetzt aus 3 von der Gemeinde Bellach, 1 von der Gemeinde Lommiswil und 2 von der Gemeinde Selzach. In den Vorstand können nur Gemeinderats- oder Ersatzgemeinderatsmitglieder gewählt werden.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.
- 3 Das Präsidium der Delegiertenversammlung kann vom Präsidium des Vorstandes mit beratender Stimme an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- 4 Der Gesamtschulleiter/die Gesamtschulleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere Schulleitungspersonen können ebenfalls mit beratender Stimme situativ (für einzelne Traktanden) beigezogen werden.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums (vgl. § 12 Abs. 2 lit. b) selbst.

§ 14 Einberufung Vorstand

- 1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium mindestens 7 Tage im Voraus.
- 3 Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§ 15 Aufgaben Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Schulkreises.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Beschluss der Kostenverteilung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) Erlass von Verwaltungsreglementen und Weisungen;
 - e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
 - f) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Schulkreis;
 - g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
 - h) Abschluss von Verträgen, er stellt insbesondere auch das Personal des Schulkreises an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
 - i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 nicht übersteigen, maximal jedoch CHF 200'000.00 pro Rechnungsjahr (insbesondere neue, im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene Aufwendungen und Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);

- j) Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen und Genehmigung, sofern innerhalb der Finanzkompetenzen gem. lit. i (vgl. § 2 Abs. 4);
 - k) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 5 Dem Präsidium kommt grundsätzlich der Stichentscheid zu. Falls die Vorstandsmitglieder einer Gemeinde geschlossen für oder gegen eine Sache und sämtliche restliche Vorstandsmitglieder gegen diese stimmen, wird das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert und diese hat darüber zu befinden – diesfalls kommt dem Präsidium im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Vorstand kein Stichentscheid zu.
- 6 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Zweckverbandsschreiberin/dem Zweckverbandsschreiber zu unterzeichnen.
- 7 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes, der Delegiertenversammlung sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

4.4 Rechnungsprüfung

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsstelle. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für eine Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.5 Personal

§ 17 Allgemeines

- 1 Für die Lehrpersonen gilt der kantonale Gesamtarbeitsvertrag. Die Anstellungsbedingungen des Personals, welche nicht dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 18 Präsident oder Präsidentin des Vorstandes

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Schulkreises. Ihm oder ihr untersteht das Personal.

§ 19 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

- 1 Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Schulkreises.
- 2 Die Funktion des Zweckverbandsschreibers wird grundsätzlich von der Gesamtschulleitung übernommen.

§ 20 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Schulkreises. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Gemeindegesetzgebung.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Schulleitungskonferenz (SLK)

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben SLK

¹ Die SLK besteht aus dem Gesamtschulleiter/der Gesamtschulleiterin und den ihm/ihr unterstellten weiteren Schulleitungspersonen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der SLK richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm sowie nach den Reglementen des Schulkreises und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

6. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 22 Aufwendungen und Erträge des Schulkreises

¹ Die Aufwendungen des Schulkreises umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die externe Revisionsstelle, für Mitglieder von nichtständigen Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
- c) Sachmittel, die über den Schulkreis angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand.

² Die Erträge setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Entgelte für Leistungen des Schulkreises;
- b) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
- c) den Zinserträgen.

§ 23 Kostenverteiler

¹ Von den Bruttokosten werden Schülerpauschalen und die Fachbelegungspauschalen abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag
1. Januar des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verteilt.

² Künftige Anpassungen des Finanzierungsmodells durch den Kanton werden, in Bezug auf Schüler- und Fachbelegungspauschalen, gemäss Abs. 1 automatisch übernommen.

³ Indem die Einnahmen aus Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden nach § 30 geleistet werden, erfolgen keine Nettoinvestitionen, die in der Schulkreisrechnung aktiviert werden müssen.

§ 24 Übrige Aufwendungen

¹ Alle übrigen Aufwendungen sind grundsätzlich von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

- 2 Die Verbandsgemeinden und der Schulkreis können andere Regelungen treffen.

§ 25 Haftung

- ~~1 Der Schulkreis haftet für seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 23 Abs. 1 Nachzahlungen zu leisten.~~
- ~~2 Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung (vgl. § 23).~~

7. Finanzhaushalt

§ 26 Internes Kontrollsystem

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 27 Finanzplan

- 1 Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 28 Budget

- 1 Das Budget des Schulkreises ist den Verbandsgemeinden bis zum **30. September** einzureichen.

§ 29 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 75'000.00 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 30 Finanzierung Investitionsausgaben

- 1 Die Investitionsbeiträge werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres anteilig auf die Verbandsgemeinden bestimmt.

8. Rechtsschutz

§ 31 Beschwerdemöglichkeiten

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.
- 2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

- 1 Gemeinden, die dem Schulkreis beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Schulkreises zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.
- 2 Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer 6-jährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres den Austritt aus dem Schulkreis erklären. Ein Austritt ist erstmals per xx.xx.xxxx (Datum wird bei Beschluss DV fixiert) möglich.
- 3 Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes, der im Eigentum des Schulkreises stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist.
- 4 Eine Verbandsgemeinde kann durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss einen «Einwand» beim Vorstand (zuhanden der Delegiertenversammlung) des Schulkreises gegen ein Traktandum gemäss obigem § 12 Abs. 3 lit c und e resp. den entsprechenden Antrag anmelden, sollte ein entsprechender Beschluss gefasst werden (vgl. Abs. 5 und Abs. 6).
- 5 Die austretende Verbandsgemeinde haftet für die laufenden Verbindlichkeiten des Schulkreises gegenüber Verbandsgemeinden sowie Dritten zum Zeitpunkt ihres Austritts in der Höhe des Kostenverteilers. Sie hat innert 120 Tagen nach Austritt aus dem Schulkreis eine Zahlung in der Höhe des sie betreffenden Anteils sämtlicher Verbindlichkeiten an den Schulkreis zu leisten. Bei laufenden Verträgen sind für die Zahlung die Verbindlichkeiten bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt sowie allfällige Folgen hieraus zu berücksichtigen. Es findet der Kostenverteiler im Zeitpunkt des Austritts (nicht der Austrittserklärung) Anwendung. Als Kostenverteiler im Zeitpunkt des Austritts gilt derjenige Kostenverteiler, welcher gemäss Festlegung am 1. Januar des Kalenderjahres des Austrittjahres festgelegt wird und für dieses Kalenderjahr Geltung hat (vgl. § 23 Abs. 1).
- 6 Laufende Verbindlichkeiten sowie anderweitige finanzielle Folgen gemäss Abs. 5 sind beim Austritt einer Verbandsgemeinde unbeachtlich, sofern:
 - a) die austretende Verbandsgemeinde einen «Einwand» gemäss Abs. 4 gegen den zu fällenden Beschluss eingelegt hat; und
 - b) die Verbandsgemeinde den Austritt aus dem Schulkreis innert sechs Monaten nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung erklärt hat (Datum Beschluss Delegiertenversammlung bis Datum Austrittserklärung gemäss Abs. 2).
- 7 Ansprüche einer Verbandsgemeinde gemäss Abs. 3 und des Schulkreises gemäss Abs.4 werden verrechnet.
- 8 Kommt über die finanziellen Folgen des Austritts keine Einigung zustande, so findet § 31 Abs. 2 Anwendung.

10. Auflösung und Liquidation

§ 33 Auflösung des Schulkreises

- ¹ Der Schulkreis kann aufgelöst werden, wenn es
- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
 - b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Schulkreis erfüllt werden können.

§ 34 Liquidation

- ¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Schulkreises gemäss der in § 23 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

11. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Statuten

- ¹ Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich:
- a) die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 GG;
 - b) die Genehmigung durch die zuständige(n) Stelle(n) des Kantons.

§ 36 Ergänzendes Recht

- ¹ Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung des Schulkreises, sowie die Gesetzgebung über die Volksschule.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 01. Januar 2017 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Das Gemeindepräsidium hat am 29.04.2025 zusammen mit den Fraktionschefs die Rückmeldung des Schulkreises resp. das Ergebnis der Behandlung der Gemeinderäte aus Bellach und Lommiswil beraten. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Aus Sicht der Einwohnergemeinde Selzach wurden nicht alle Nicht-Übernahmen der Änderungsbegehren des Gemeinderates begründet.
- Bei den nicht angepassten Referendums-Limiten für die Mietverträge wird davon ausgegangen, dass die Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden (AGEM) erfolgt sind,

sodass, wenn beispielsweise der bestehende Mietvertrag aus MWST-Sicht angepasst werden muss, dieser kein Referendum auslöst. Wichtig ist, dass künftig die Option offensteht, die bestehenden Schulliegenschaften bei der MWST zu optieren, ohne dass ein Referendum ausgelöst wird.

- Die alternative Vorstands-Lösung beim Ausschied eines Vorstandsmitgliedes aus einem Gemeinderat ist ein anderer Weg, das Problem zu lösen.
- Die Nicht-Übernahme der Verlängerung der Einladungsfrist für die DV von 7 auf 30 Tage kann nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Der Budgetprozess ist so anzupassen, dass die Zustellung der Unterlagen 30 Tage vor der DV möglich sein muss. Es ist wichtig, vorgängig die Delegierten instruieren zu können. Eine Rückfrage bei anderen Gemeinden hat ergeben, dass die Erstellung eines Schulbudgets bis spätestens Ende August möglich ist.
- Weshalb das Protokoll nicht auch den Gemeindeverwaltungen zugestellt werden muss, ist weiterhin nicht klar und auch nicht in der Rückmeldung des Vorstandes begründet. Ein aktueller Fall einer Ferienabwesenheit hat gezeigt, weshalb die direkte Zustellung sehr wichtig wäre. Dieses eigentlich auf der operativen Ebene lösbare Problem soll jedoch den Gesamtprozess nicht gefährden. Aus Sicht des Gemeindeverwalters besteht in der Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat Verbesserungspotential.
- Bei den Finanzkompetenzen des Vorstandes wird erkannt, dass in den Limiten auch die Nachtragskredite enthalten sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Praktikabilität der von Selzach angebotenen Regelung anhand von Auswertungen vergangener Rechnungsabschlüssen geprüft wurde und diese Regelung nicht zu einer Blockade des operativen Schulbetriebs führen wird.
- Bei den neuen Funktionen «Zweckverbandsschreiber:in und Finanzverwalter:in» wird erkannt, dass keine Reorganisationsabsichten vorhanden sind. Zudem wird erkannt, dass vor der Schaffung einer Finanzverwalter:innen-Funktion auch das Outsourcing an eine externe Stelle geprüft werden kann.
- Die Gemeindepräsidentin soll auf Stufe Präsidium die Absicht mitteilen, dass der Gemeinderat je nach Entscheid an der 30tägigen Einladungsfrist festhalten könnte.

Im Vorfeld der Gemeinderatsitzung wird zusätzlich Folgendes festgestellt:

- Bei den Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung wird erkannt, dass die Maxima keinen Sinn machen und die Klammerbemerkungen gestrichen werden müssten.
- Innerhalb des Statuts hat es noch Nummerierungsfehler.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Ich sehe den Punkt, dass die kurzen Einladungs-Fristen sehr unglücklich sind. Die Delegiertenversammlung findet in diesem Jahr am 15.09.25 statt. Wenn die Sitzung des Vorstandes Ende August stattfindet, können den Gemeindeverwaltungen bereits zeitnah die Zahlen mitgeteilt werden. Der Ablauf könnte neu so aussehen:

1. Budget wird bis Mitte September mit der Einladung an die Delegierten zugestellt.
2. Budget wird bis Mitte Oktober verabschiedet.

Es ist möglich, dass Statutenanpassungen künftig von der DV beschlossen werden können. Wir könnten daher mit der Verabschiedung der Statuten zuhanden der Gemeindeversammlung ein Änderungsbegehren an den Vorstand, resp. die Delegiertenversammlung richten. Die Delegiertenversammlung kann die Klammerbemerkung beim § 11 Abs 3 lit c) streichen und die Einladungsfrist gemäss

§ 28 Abs 2 generell verlängern. Wollen wir die Statuten jetzt noch bereinigen, würden wir ½ Jahr verlieren, da die Statuten erst an den Dezember-Gemeindeversammlungen beschlossen werden könnten.

Der Gemeindeverwalter ist sich nicht sicher, ob diese Änderungen tatsächlich von der Delegiertenversammlung im Nachgang beschlossen werden können. Falls nicht, könnte dies aufgrund der Maxima bei den Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung den Betrieb der Schule in Frage stellen.

Christoph Scholl auf Anfrage von **Peter Bichsel**: Es gelten die Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehen. Wenn der Zweckverband mit der Einwohnergemeinde Selzach einen Mietvertrag eingeht und eine Gemeinde beim Beschluss einen Einwand erhebt, dann gelten die aus dem Mietvertrag resultierenden Rechte und Pflichten nicht.

Einstimmig wird zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe werden in vorliegender Version gemäss Dokument BeLoSe-51-001.04_Statuten Schulkreis BeLoSe_Endversion 2025 03 24 beschlossen.
2. Das Inkrafttreten wird auf 01.01.26 festgesetzt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Sollte die vorliegende Totalrevision der Statuten rechtskräftig beschlossen werden, wird dem Vorstand des Schulkreis BeloSe zuhanden der Delegiertenversammlung folgendes Änderungsbegehren gestellt.

1. Die Einladungsfrist zur Delegiertenversammlung wird generell von 7 auf 30 Tage verlängert.

§ 10 Abs 3 der Statuten lautet somit neu (Änderungen **gelb**):

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium mindestens 30 Tage im Voraus. Bei Geschäften gemäss § 12 Abs. 3 lit. c und e erfolgt die Einladung mindestens 30 Tage im Voraus. (...).

§ 27 der Statuten lautet neu (Änderungen **gelb**):

Das Budget des Schulkreises ist den Verbandsgemeinden bis zum 30. September 31. Oktober einzureichen.

2. Die Maxima der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung sind zu streichen.

§ 11 Abs 3 lit c) der Statuten lautet neu (Änderungen **gelb**):

sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 (maximal CHF 125'000.00 pro Rechnungsjahr) oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 (maximal CHF 75'000.00 pro Rechnungsjahr) übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);

8710 Elektrizität (allgemein)
0-2025

9. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Verabschiedung

Akten

- 20220830 Info Solothurner Gemeinden
- Derzeitiger Konzessionsvertrag mit der AEK
- 220909_Musterreglemente Solothurn
- Mustervertrag Konzessionsabgabe BKW-Gemeinde_mit Anhang (neuer Konzessionsvertrag)
- Rahmenvertrag 5.0 SO Bau Betrieb IH Selzach (Beleuchtung)
- A2_Leistungsblatt Vers 7.0 SO_Selzach
- Regiepreise für Netzdienstleistungen 2024
- Preisliste Fahrzeuge und Arbeitsmittel 2024

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hatte am 06.06.2005 beschlossen

1. Der Konzessionsvertrag vom 27. September 2004 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der AEK Energie AG wird genehmigt.

2. Die AEK wird ermächtigt, im Konzessionsgebiet Erschliessungs-, bzw. Anschlussgebühren zu erheben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag in eigener Kompetenz zu verlängern. Der Vertrag tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt den Vertrag von 1959.

Die Gemeindeversammlung hatte am 01.12.2008 beschlossen

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates vom 6. November 2008 beschliesst die Gemeindeversammlung, Ziffer 8 des Konzessionsvertrags vom 6. Juni 2005 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der AEK Energie AG wie folgt zu ändern:

Für die der AEK im Konzessionsvertrag eingeräumten Rechte bezahlt die AEK an Selzach jährlich eine Vergütung.

Die AEK erhebt von allen Messstellen auf allen Netzebenen in Selzach 1.1 Rp./kWh bis zu einem Maximalbetrag von 25 Fr./Monat und Messstelle. Der jährliche Ertrag aller Messstellen von Selzach entspricht der Vergütung, welche Selzach jeweils im April des folgenden Kalenderjahres ausbezahlt wird.

Die Vergütung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Änderungen in der Mehrwertsteuerpraxis bleiben vorbehalten.

Der Vergütungsansatz wird erstmals 2013 überprüft und allenfalls per 2014 angepasst. Ziel einer Anpassung ist die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag.

Die AEK gewährt Selzach eine Besitzstandsgarantie bis 2010 auf Basis der Vergütung für das Jahr 2003.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Änderungen, behördliche Entscheide und allfällige Anpassungen oder eine Aufhebung im Fall einer erfolgreichen Anfechtung.

Selzach kann jeweils mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist per 1. Januar auf die Erhebung einer Konzessionsvergütung verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen.

Die BWK möchte den bestehenden Konzessionsvertrag der AEK vom 06.06.05 mit einem neuen „Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz“ ablösen.

Die Einwohnergemeinde

1. erlässt hierbei eine Reglementsgrundlage unter Berücksichtigung der abgaberechtlichen Grundsätze.
2. bestimmt die Konzessionsabgabe oder zumindest einen Rahmen unter Berücksichtigung der Delegationsgrundsätze.
3. legt die Abgabe mittels Reglement fest.
4. schliesst mit der BKW den Konzessionsvertrag ab.

Die BKW

1. schliesst mit der Gemeinde den Konzessionsvertrag ab.
2. zieht bei den Endverbrauchern die Abgabe ein (als Abgabe zugunsten der Gemeinde).
3. überweist der Gemeinde abzugsfrei die Konzessionsabgabe.

Teilweise wurde dies bereits durch Solothurner Einwohnergemeinden umgesetzt:

1. [R_422-Reglement-ueber-die-Entschaedigung-der-Sondernutzung-des-oeffentlichen-Grund-und-Bodens.pdf \(biberist.ch\)](#)
2. [Reglement_fur_die_Erhebung_einer_Konzessionsabgabe_Stromversorgung.pdf\(oensingen.ch\)](#)
3. Ein entsprechendes Musterreglement liegt vor (siehe Akten).

Der bisherige Konzessionsvertrag mit der AEK regelte (siehe Akten):

- die Nutzung des öffentlichen Grundes und
- die Bewirtschaftung der öffentlichen Beleuchtung.

Bei der BKW sind dies zwei getrennte Verträge (siehe Akten).

- Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz (Konzessionsvertrag).
- Vertrag betreffend Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung.

Erwägungen

1. Zurzeit sind die Beleuchtung und Konzession in einem Vertrag geregelt. Bevor die Beleuchtung vertraglich neu geregelt werden kann, sollte der Gemeindeversammlung das neue Reglement vorgelegt werden, das anstelle des bisherigen Konzessionsvertrages tritt resp. dem Gemeinderat die Kompetenz erteilen, einen neuen Konzessionsvertrag ohne Beleuchtung abzuschliessen.

Anlässlich der 1. Lesung vom 13.03.2025 wurde das Jahresmaxima auf CHF 600.- erhöht, weil grosse Strombezüger durch die jetzige Situation kaum belastet werden. Da bereits heute die Konzessionsgebühren durch die Förderbeträge komplett aufgebraucht werden, sind Mehreinnahmen in diesem Bereich willkommen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird zu zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.07 (StromVG, SR 734.7)

beschliesst:

§. 1

- ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§. 2

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 600 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

§. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den im bisherigen Konzessionsvertrag geregelten Unterhalt der Strassenbeleuchtung vertraglich neu zu regeln.

3290 Kultur, übrige
0-2025

10. Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace soltohorn
- **Genehmigung der Vereinbarung für die Jahre 2025-2028**

Akten

- Entwurf Vereinbarung

Ausgangslage

Am 16. September 2024 wurden alle Gemeindepräsidien der repla wie folgt informiert:

Im Hinblick auf die kommende Vereinbarungsperiode 2025 – 2028 zur Kostenbeteiligung an regionalen Institutionen (<https://repla.ch/projekte/kostenbeteiligung/>) hat der Vorstand der repla folgende Beschlüsse gefasst:

- Aufgrund der sehr hohen Zustimmung der Regionsgemeinden in der Umfrage 2023/24 wird der Kreis der beitragsberechtigten Institutionen beibehalten.
- Basierend auf dem massgebenden Kriterium der „regionalen Einzigartigkeit“ konnten keine Anträge für neue Institutionen berücksichtigt werden.
- Die Höhe der Beiträge ist beizubehalten, da keine neuen Erkenntnisse über veränderte Leistungen oder andere Finanzierungsquellen vorliegen.

Aufgrund der Berechnung des Kostenschlüssels mit der Gewichtung nach Anzahl EinwohnerInnen pro Gemeinde kam es zu einer geringfügigen Senkung des Gesamtbeitrages.

Die Delegiertenversammlung der repla hat am 31.3.2025 dem Vorgehen so zugestimmt.

Die Differenzen zum letzten, von der Gemeindeversammlung gefassten Beschluss, sind grün eingefärbt.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl stellt einen Rückweisungsantrag, bis der Finanzplan vorliegt.
Der Antrag wird mit 4 Ja zu 5 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

In der darauffolgenden Diskussion wird zwischen dem Nutzen, welche die Einwohnenden durch die unterstützenden Institutionen haben, und dem Spardruck abgewogen. Auf der einen Seite wird erwähnt, dass die Zentren via Zentrumslastenausgleich bereits entschädigt werden und noch nicht klar ist, welche Gemeinden sich überhaupt noch beteiligen. Es besteht so die Gefahr, dass Selzach am Schluss zu den wenigen solidarischen Gemeinden gehört. Auf der anderen Seite wird erkannt, dass die Angebote von den Einwohnenden genutzt und gewollt sind und diese sinnvollerweise nicht durch die Gemeinde selbst angeboten werden.

Bei 5 Ja- zu 5 Nein-Stimmen wird mit Stichentscheid des Gemeindevizepräsidenten zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen

Die Gemeindeversammlung beschliesst die folgende Vereinbarung:

VEREINBARUNG für die Jahre 2025-2028

zwischen der Gemeinde Selzach, vertreten durch die Gemeindepräsidentin, und der

Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN (repla), Zuchwil, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer,

zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben

1. Ausgangslage

Gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN vom 21.03.16, leistet die Gemeinde Selzach gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.06.25 Beiträge an die Kosten regionaler Aufgaben für die Periode von 2025 bis 2028.

2. Inhalt der Vereinbarung

Durch die Gemeinde Selzach werden namentlich folgende Institutionen mit den entsprechenden

jährlich zu leistenden Beiträgen unterstützt:

Institution	bisher	neu	Differenz
Stadttheater Solothurn	16'649.00	16'787.00	+138.00
Altes Spital Solothurn	3'039.00	3'064.00	+25.00
Zentralbibliothek Solothurn	21'145.00	19'740.00	-1'405.00
Kunsteisbahn Zuchwil	3'942.00	4'041.00	+99.00
Velostation Solothurn	0.00	0	0.00
Naturmuseum Solothurn	2'519.00	2'540.00	+21.00
Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung im repla-Perimeter	2'041.00	2'083.00	+42.00
Summe Total	49'335.00	48'255.00	-1'080.00

Der Beitrag basiert auf einem Berechnungsmodell, das die Delegiertenversammlung der repla am 31.03.25 zur Umsetzung beschlossen hat. Gemessen an der Wohnbevölkerung per 31.12.2024 beträgt der pro Kopf-Beitrag der Gemeinde Selzach CHF 13.09 (vorher 14.30). Der durchschnittliche pro-Kopf Beitrag über alle Regionsgemeinden beträgt CHF 15.07 (vorher 15.80).

3. Organisation

Für die Verwaltung der Beitragszahlungen richtet die repla eine ständige Arbeitsgruppe ein. Diese soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Abschluss von Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung der Gemeinden.
- Periodische Überprüfung, ob die Verwendung der Gelder bei den Institutionen gerechtfertigt ist und allfälliger Vorschlag an die Delegiertenversammlung zur Änderung der Beitragsverteilung.
- Jährliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung der repla (Controlling).
- Auskunftsstelle für die Gemeinden.
- Einsitz der Arbeitsgruppenmitglieder in den Entscheidungsgremien der Institutionen.
Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch den Vorstand der repla espaceSOLOTHURN gewählt.

4. Vollzug

Die repla stellt den unter Punkt 2 vereinbarten Betrag jährlich im April in Rechnung. Die Verteilung an die jeweiligen Institutionen erfolgt durch die repla.

5. Antrag auf Sistierung der Beitragspflicht

Kommt die Gemeinde Selzach durch nicht voraussehbares Wegbrechen budgetierter Erträge oder wegen unvorhersehbarer grosser Ausgaben in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, so kann sie beim Vorstand der repla die Sistierung der vereinbarten Zahlungen auch innerhalb der laufenden Vereinbarung beantragen.

6. Genehmigung

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach am 15.05.25 und durch die Gemeindeversammlung am 16.06.25

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der repla am 31.03.25.

0110 Legislative
0-2025

11. Einberufung der Gemeindeversammlung Einberufung der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025

Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch, um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2025 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 16.06.2025 vorgesehen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 16.06.2025, Beginn um 19.30 Uhr, im Gemeindezentrum. Es werden unter Vorbehalt von Ziffer 2 die folgenden Geschäfte traktandiert:

Christoph Scholl informiert, dass aufgrund der Länge der Traktandenliste eine Info zum OZ / Oberstufenzentrum schwierig ist.

1.	Bereinigung der Traktandenliste
2.	Wahl der Stimmenzähler
3.	Beschluss des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
4.	Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
5.	Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach [Anpassung der Schlussaltersregelung für Beamte und Angestellte]
6.	Teilrevision der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach [Anpassung betreffend Tarifeinstufung für Mitarbeitende]
7.	Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace solothurn - Genehmigung der Vereinbarung für die Jahre 2025-2028
8.	Zusatzkreditanträge - Zusatzkredit von CHF 150'000 z.G. VK 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision"
9.	Jahresrechnung 2024 9.1 Bericht zur Jahresrechnung 9.2 Kenntnisnahmen von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates

	9.3 Genehmigung der Jahresrechnung
10.	Mitteilungen und Verschiedenes

0120 Exekutive
0-2025

12. Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnergemeinderates

- **Regelung der Zustellungsart und des Zeitpunktes der Zustellung von Vorprotokollen des Gemeinderates an Dritte**
- **Regelung der Zustellungsart von amtlichen Dokumenten, bei denen ein Zugangsgesuch gemäss InfoDG/InfoDV gestellt wurde**
- **Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschluss Nr. 31 vom 13.03.25 in Sachen Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden**
- **Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 13.03.25 in Sachen Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten**

Das Traktandum wird aus zeitlichen Gründen auf die nächste Sitzung verschoben.

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime
0-2025

13. Alterszentrum Baumgarten AG (vormals Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten, Instruktionen für Generalversammlungen)
Generalversammlung vom 21.05.2025
- Instruktion

Akten

- Unterlagen zur Generalversammlung
- Geschäftsbericht 2024

Ausgangslage

1. Am 21.05.2025, 18.00 Uhr, findet die 7. ordentliche Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG im Mehrzweckraum des Alterszentrums statt.
2. Neben der Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 sowie der Jahresrechnung 2024 (inkl. Revisorenbericht und Entlastung der Organe) sind auch die Wahl des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle traktandiert.
3. Gemäss Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG §5 Abs. 2 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht inkl. der Jahresrechnung zu geben. Er soll diese Unterlagen an der Gemeindeversammlung auflegen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Den Anträgen des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG wird zugestimmt.
2. Der Delegierte **Thomas Studer** wird entsprechend instruiert.

0222 Bauverwaltung
0-2025

- 14.** Komplettausbau Altreustrasse (vormals Entlastungsleitung Altreustrasse GEP/RÜ III inkl. Ersatz Wasserleitung Altreustrasse)
Kreditfreigaben
- **7410.5030.04 Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-SBB (vormals Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-T5-SBB)**
- **7101.5031.13 Sanierung Wasserleitung Altreustrasse (bereits freigegeben)**
- **7201.5032.13 Entlastungsleitung West, Altreustrasse**

Traktandum wird verschoben

Akten

- Situationspläne
- Kostenzusammenstellung
- Terminplanung
- Sperrung und Umfahrungsplan
- Kommunikation BJD
- Protokollauszug vom 16.03.2016
- Protokollauszug vom 19.11.2020

Ausgangslage

- Die Altreustrasse zwischen der Bielstrasse und der SBB-Unterführung wird durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) des Kantons Solothurn saniert. Die Bauarbeiten beginnen bereits am 12.05.2025.
- Gemäss der rechtgültigen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der EWG Selzach (RRB 0267/2014) ist die Aktivierung des Regenüberlaufs RÜ III vorgesehen. Der eigentliche RÜ III ist bereits erstellt, jedoch fehlt bislang die zugehörige Ableitung in den Lochbach.
- Das Projekt sieht aufgrund der minimalen Gefällsverhältnisse und der minimalen Leitungsüberdeckung die Erstellung von zwei DN700-Leitungen vor. Geologische Untersuchungen (Geotest, Zollikofen) zeigen einen inhomogenen Bodenaufbau.
- Im nördlichen Abschnitt sind die neuen Abwasserleitungen auf einer vorhandenen Kies-/Schotterlinse zu fundieren (Materialersatz). Im südlichen Bereich soll insbesondere das neue Schachtbauwerk auf Pfählen fundiert werden.
- Das AVT setzt im südlichen Teil der Altreustrasse als Unterbau eine Stabi(lisierungs)-Schicht ein. Diese soll so ausgeführt werden, dass auf eine Pfahlfundation verzichtet werden kann.
- Die bestehende Wasserleitung in der Altreustrasse (zwischen Bielstrasse und Eichholzstrasse) soll im Zuge der Strassensanierung ersetzt werden. Gemäss Leitungskataster besteht die Leitung noch grösstenteils aus Grauguss-Rohren, welche korrosionsanfällig und schlagempfindlich sind. Im Hinblick auf die anstehenden Bauarbeiten und aus Gründen der Ressourcenschonung ist ein Ersatz sinnvoll.

Erwägungen

1. Die Budgetposition **7201.5032.13 Entlastungsleitung West, Altreu** (Regenabwasser) beinhaltet die fehlende RÜ III-Ableitung in den Lochbach sowie die Sanierung der Brücke und Anpassung der Beleuchtungsstandorte.
2. Die Budgetposition **7410.5030.04 Verbauungen im Dorfgebiet Eichholz-SBB** (Bach) deckt ausschliesslich die Kosten für die Renaturierung des Lochbachs. Mit diesen Arbeiten ist der Hochwasserschutz in diesem Abschnitt gewährleistet.
3. Die Budgetposition **7410.5031.13 Sanierung Wasserleitung Altreustrasse** beinhaltet sämtliche Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung. Infolge Ausbau der Altreustrasse wurde der Ersatz zur Ressourcenschonung vorgeplant. Der Ersatz wurde im Rahmen der vorgesehenen Strassensanierung zur Ressourcenschonung eingeplant. Gemäss Protokollauszug des Gemeinderats vom 16.01.2025 (Nr. 4) wurde dieser Kredit nicht gesperrt und gilt als freigegeben.

Eintreten wird beschlossen

Jasmin Barria: Das ist ein Projekt des Kantons, wir sind Zusatz. Wir möchten hier Wasser- und Abwasserleitungen erstellen.

Gemeindevizepäsident: Diese Projekte waren alle bereits im Gemeinderat.

Christoph Scholl: Hat jemand geprüft, was damals vorgesehen war? Wir müssten sonst eingreifen.

Jasmin Barria: Ich hatte ein Verkehrskonzept verlangt. Ich wollte bei den Umfahrungen einen Plan.

Christoph Scholl: Man muss ihnen klarmachen, dass **sie** etwas von uns wollen.

Melanie Schaad macht ihrem Unmut Luft, da die Informationen der Betroffenen sehr schlecht war.

Beatrice Nützi: ~~Wollen wir die Strasse überhaupt nehmen?~~ Macht es für die Gemeinde finanziell überhaupt Sinn, die Strasse vom Kanton zu übernehmen?

Thomas Studer: Die Strasse wird auf Vordermann gebracht. Das könnte uns auch zweckdienlich sein beim heute diskutierten Gestaltungsplan.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Budgetbetrag des Kontos 7201.5032.13 Entlastungsleitung West, Altreu über CHF 780'248. 05 wird freigegeben.
2. Der Budgetbetrag des Kontos 7410.5030.04 Verbauungen im Dorfgebiet Eichholz-SBB (vormals Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-T5-SBB) über CHF 315'000.- wird freigegeben.

Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug der Arbeiten beauftragt.

1610 Militärische Verteidigung
0-2025

15. Infrastruktur Schiessanlagen

Genehmigung des Mietvertrages zu Deponiezwecken betreffend die gemeindeeigene Parzelle 4118

- Wiedererwägung und Aufhebung des Beschluss Nr. 33 vom 13.03.25

Der Gemeinderat hat am 13.03.25 beschlossen

1. Der vorliegende Mietvertrag betreffend die gemeindeeigene Parzelle 4118 zu Deponiezwecken zwischen dem UN Java Rückbau & Recycling AG und der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
2. Die Bau- und Werkverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage / Begründung

- Für den genannten Standort wurde seitens des Amtes für Raumplanung (ARP) des Kantons Solothurn keine Bewilligung für ein Zwischenlager beantragt oder erteilt. Die bestehende Zwischendeponie auf diesem Grundstück wird daher – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Weisungen – bis spätestens Ende April 2025 vollständig aufgehoben und der ordnungsgemässe Rückbau veranlasst.
- Die Java AG hat das Depot bereits abgeräumt. Der Werkhof muss jedoch noch bis zum 16.05.2025 auf die Abholung des verbleibenden Materials warten.
- Die Offerte für die Abholung und Entsorgung des Materials ist bislang noch nicht eingetroffen. Die dafür anfallenden Mehrkosten wurden im Budget 2025 nicht berücksichtigt.

Eintreten wird beschlossen

Melanie Schaad: Es hat immer noch Material.

Marco Blum: Stimmt es, dass es eine Landwirtschaftszone ist?

Jasmin Barria, Bauverwalterin: Für den Parkplatz haben wir eine Ausnahmegewilligung.

Jasmin Barria auf Anfrage von **Beatrice Nützi:** Betreffend des Materials des Werkhofs weiss ich dies nicht. Ich hatte ursprünglich eine Auskunft vom Amt für Umwelt erhalten, dass das Depot so korrekt sei. Der Rechtsdienst des Amtes für Raumplanung hat wiederum mitgeteilt, dass die Deponie nicht rechtskonform sei, weil sie sich in der Landwirtschaftszone befindet.

Karin Elsässer, Bauverwalterin: Es ist eine Umnutzung aus baurechtlicher Sicht. Aus diesem Grund ist dies nicht möglich. Aus umweltschutztechnischer Sicht würde es gehen.

Gemeindevizpräsident: Bis jetzt wurde im allgemeinen Interesse eine Deponie geführt. Man hat nichts Umweltgefährdendes gemacht. Das Bachmaterial wurde gebraucht, um die Wege auszubessern.

Christoph Scholl: Die Begrünung soll auch erfolgen.

Beatrice Nützi: Ich bin überzeugt, dass sich der Parkplatz auch etablieren wird. Der Parkplatz bei Mawatec war kürzlich voll.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Beschluss Nr. 33 vom 13.03.25 gemäss Ausgangslage wird wiedererwogen und aufgehoben.

0120 Exekutive
0-2025

16. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Feuerwehrfahrzeug	Simon Hugi: Das Fahrzeug wird Ende August/Anfangs September 2025 geliefert.
Sperrung Roter Platz	Karin Elsässer: Die Sperrung hätte schon aufgehoben werden sollen. Es ist ein Gitter heruntergefallen. In diesem Zug wurde herausgefunden, dass noch mehr Gitter betroffen sind. Es wurde eine Bestellung bei Wyss-Zäunen getätigt. Das Material wird Anfang Juli 2025 geliefert.
Gemeinderatsausflug	Gemeindevizpräsident: Der Gemeinderatsausflug wird am 30.08.2025 im Raum Sempachersee stattfinden.

Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen
654	Radarkontrollen März 2025
655	Kantonales Steueramt; Vergleich der Staatssteuererträge 2023 und 2022 der nat. Personen
656	Solothurner Heimatschutz; Jahresbericht 2024
657	Pastoralraum Mittlerer Leberberg; Schreiben zu Ökum. Religionsunterricht Marco Blum , Vorstand BeLoSe: Hier ging es um das Verschieben der Stunden an eine Randzeit. Dies wurde aus Kostenüberlegungen gemacht, da sonst die Kinder, die den Unterricht nicht besuchen, betreut werden müssen.
658	VSEG; Schreiben betreffend zusätzliche Restkostenfinanzierung Pflegeheime
659	Budget- und Schuldenberatung; Kurzprotokoll Frühjahresaustausch mit SDOL Gemeinden vom 12.03.25
660	Radarkontrollen Januar 2025
661	Bachtelen; Dank für Spende
662	Kaufmann Bader; Abschied Geri Kaufmann
663	Gesundheitsamt; Restkosten 2024

664	Schweizerischer Gemeindeverband; Bilanz 1 Jahr "Spartageskarte Gemeinde"
665	Volkswirtschaftsdepartement; Eröffnung Finanzausgleich 2025
666	Kinderspitex Nordwestschweiz; Schreiben vom 28.04.25

Selzach, den 03.06.2025

Einwohnergemeinde Selzach

Studer Thomas
Gemeindevizpräsident

Caspar Mario
Gemeindeverwalter